



Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

Heft Nr. 7/2024 – 2025

	Inhalt	Seite
7.	Teilrevision des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz).....	387

Inhaltsverzeichnis

7. Teilrevision des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz)

Das Wichtigste in Kürze	387
Il pli important en furma concisa	388
L'essenziale in breve	389
I. Ausgangslage	390
1. Aufträge des Grossen Rats	390
2. Weiterer Handlungsbedarf	391
II. Vernehmlassungsverfahren	392
1. Vorgehen und Rücklauf	392
2. Beurteilung der Vorlage	395
3. Umgang mit den Vernehmlassungsergebnissen	397
III. Revisionspunkte und Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	402
1. Finanzierung Spitalschule	402
2. Wiedereinführung Einführungsklassen	406
3. Schulungsformen im niederschweligen Bereich	409
4. Klassenlager, Projektwochen und Exkursionen	412
5. Kindergarten	415
6. Altersentlastung	421
7. Kosten für Informations- und Kommunikationstechnologien	423
8. Anpassung Mindestbesoldung der Primar- und Sekundarstufe I	424
9. Unterrichtsberechtigung	427
10. Anhörungsrecht für Schülerinnen und Schüler	429
11. Dispensation Pflichtfremdsprachen	429
12. Kurztitelanpassung Schulgesetz	430
IV. Personelle und finanzielle Auswirkungen	431
1. Personelle Auswirkungen	431
2. Finanzielle Auswirkungen	431
V. Gute Gesetzgebung	433

VI. Regierungsrätliche Ausführungsverordnung	433
VII. Inkrafttreten	435
VIII. Anträge	436
IX. Anhang	437
Abkürzungsverzeichnis/Abreviazions/Elenco delle abbreviazioni	438

Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

7.

Teilrevision des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz)

Chur, den 27. August 2024

Das Wichtigste in Kürze

Das Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz; BR 421.000) und die Verordnung zum Schulgesetz (Schulverordnung; BR 421.010) regeln die Belange der Volksschule. Diese Erlasse wurden letztmals im Jahr 2012 im Rahmen einer Totalrevision grundlegend überarbeitet und an die veränderten gesellschaftlichen Bedürfnisse und Rahmenbedingungen angepasst. In der Praxis hat sich das totalrevidierte Schulgesetz 2012 bewährt. Dennoch haben sich die Anforderungen an die Volksschule in den vergangenen zwölf Jahren weiterentwickelt und machen Anpassungen in verschiedenen Bereichen der Volksschulgesetzgebung notwendig. Mit der vorliegenden Teilrevision des Schulgesetzes und der Schulverordnung beabsichtigt die Regierung insbesondere:

- die Belange der Spitalschulen explizit zu regeln und deren Weiterführung zu sichern (Vereinfachung der Administration und Sicherstellung der Finanzierung);
- den Schulträgerschaften bei der Umsetzung der sonderpädagogischen Massnahmen im niederschweligen Bereich mehr Handlungsspielraum für situationsspezifische Lösungen zu gewähren (Abschaffung des Integrationsvorrangs im niederschweligen Bereich und Ermöglichung von separativen Lösungen wie z. B. Einführungsklassen);
- die Arbeits- und Anstellungsbedingungen der Lehrpersonen zu verbessern und den Ostschweizer Kantonen anzugleichen (Erhöhung der Mindestbesoldung und Gewährung der Altersentlastung auch für Teilzeitanstellungen);

- den Kindergarten den anderen Stufen der Volksschule anzugleichen (Besuchsobligatorium, Verbesserung der Anstellungsbedingungen und der organisatorischen Rahmenbedingungen);
- die Durchführung von Klassenlagern, Projektwochen und Exkursionen mit externen Übernachtungen durch finanzielle Beiträge zu fördern;
- die Schulträgerschaften mit kantonalen Beiträgen an die stark gewachsenen Kosten für Informations- und Kommunikationstechnologien zu entlasten.

Darüber hinaus wird das Anhörungsrecht der Schülerinnen und Schüler gesetzlich verankert und die Regierung erhält erweiterte Kompetenzen bei der Erteilung von Unterrichtsberechtigungen.

Es ist geplant, die Teilrevision des Schulgesetzes zusammen mit den Änderungen der dazugehörigen Schulverordnung am 1. August 2025 in Kraft zu setzen.

Il pli important en furma concisa

La Lescha davart las scolas popularas dal chantun Grischun (Lescha da scola; DG 421.000) e l'Ordinaziun tar la Lescha da scola (Ordinaziun da scola; DG 421.010) reglan ils fatgs da la scola populara. L'ultima giada èn quests relaschs vegnids reelavurads ed adattads als basegns da la societad ed a las cundiziuns generalas l'onn 2012 en il rom d'ina revisiun totala. La revisiun totala da la Lescha da scola dal 2012 è sa cumprovada en la pratica. Tuttina èn las pretensiuns envers la scola populara sa svilupadas vinavant ils ultims 12 onns. Perquai sto la legislaziun da scola vegnir adattada en differents secturs. Cun questa revisiun parziala da la Lescha da scola e da l'Ordinaziun da scola ha la Regenza particularmain l'intenziun da:

- reglar explicitamain ils fatgs da las scolas en ils ospitals e da garantir lur cuntinuaziun (simplifitgar l'administraziun e garantir la finanziaziun);
- conceder in pli grond spazi d'agir als purtaders da scola en connex cun las mesiras simplas da la pedagogia speziala, a favur da soluziuns conformas a la situaziun (abolir la preferenza d'integrasiun en il sector simpel e pussibilitar soluziuns separativas, sco p.ex. classas d'introducziun);
- megliar las cundiziuns da lavur e d'engaschament da las persunas d'instrucziun ed adattar talas als auters chantuns da la Svizra Orientala (augmentar la salarisaziun minimala e conceder la facilitaziun da vegliadetgna er per engaschaments a temp parzial);
- adattar la scolina als auters stgalims da la scola populara (frequentaziun obligatorica, megliar las cundiziuns d'engaschament e las cundiziuns organisatoricas generalas);

- promover cun contribuziuns finanzialas la realisaziun da champs da classa, emnas da project ed excursiuns cun pernottaziuns externas;
- distgargiar ils purtaders da scola cun contribuziuns chantunalas als custs per las tecnologias d'infurmaziun e da comunicaziun ch'èn s'augmentads fermamain.

Ultra da quai vegn il dretg d'audiziun da las scholaras e dals scholars francà en la lescha. Plinavant vegnan extendidas las cumpetenzas da la Regenza da conceder autorisaziuns d'instrucziun.

Igl è planisà da metter en vigur la revisiun parziala da la Lescha da scola sco er las midadas da l'Ordinaziun da scola appartegenta per il 1. d'avust 2025.

L'essenziale in breve

La legge per le scuole popolari del Cantone dei Grigioni (legge scolastica; CSC 421.000) e l'ordinanza relativa alla legge scolastica (ordinanza scolastica; CSC 421.010) disciplinano le questioni relative alla scuola popolare. Questi atti normativi sono stati radicalmente rielaborati l'ultima volta nel 2012 nel quadro di una revisione totale e sono stati adeguati alle esigenze sociali e alle condizioni quadro mutate. Nella prassi la legge scolastica sottoposta a revisione totale nel 2012 si è dimostrata valida. Ciononostante negli ultimi dodici anni i requisiti posti alla scuola popolare sono evoluti e rendono necessari adeguamenti in diversi settori della legislazione sulla scuola popolare. Con la presente revisione parziale della legge scolastica e dell'ordinanza scolastica il Governo intende in particolare:

- disciplinare esplicitamente le questioni relative alle scuole di ospedali e garantire la prosecuzione dell'attività di tali scuole (semplificazione dell'amministrazione e garanzia del finanziamento);
- concedere agli enti scolastici più margine di manovra affinché nell'attuazione dei provvedimenti di pedagogia specializzata a bassa soglia possano adottare soluzioni specifiche per una situazione (soppressione della precedenza all'integrazione nel settore a bassa soglia e creazione della possibilità di soluzioni separative come ad es. le classi introduttive);
- migliorare le condizioni di lavoro e di impiego degli insegnanti e allinearle a quelle dei Cantoni della Svizzera orientale (aumento dello stipendio minimo e concessione dello sgravio per anzianità anche in caso di lavoro a tempo parziale);
- adeguare la scuola dell'infanzia agli altri gradi della scuola popolare (obbligo di frequenza, miglioramento delle condizioni di impiego e delle condizioni quadro organizzative);

- promuovere attraverso contributi finanziari lo svolgimento di campi scuola, settimane di progetto ed escursioni con pernottamenti esterni;
- sgravare gli enti scolastici versando contributi cantonali a seguito del forte aumento dei costi delle tecnologie dell'informazione e della comunicazione.

Inoltre viene ancorato per legge il diritto degli allievi di essere sentiti e vengono attribuite competenze ampliate al Governo in relazione al conferimento di autorizzazioni all'insegnamento.

Si prevede di porre in vigore la revisione parziale della legge scolastica il 1° agosto 2025 insieme alle modifiche della relativa ordinanza scolastica.

Sehr geehrter Herr Landespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Nachfolgend unterbreiten wir Ihnen die Botschaft und den Antrag betreffend die Teilrevision des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz; BR 421.000).

I. Ausgangslage

1. Aufträge des Grossen Rats

Nach Inkrafttreten des im Jahr 2012 totalrevidierten Schulgesetzes hat der Grosse Rat vier Aufträge überwiesen, welche eine Anpassung im Schulgesetz oder in der Verordnung zum Schulgesetz (Schulverordnung; BR 421.010) zur Folge haben. Diese Aufträge bilden das Kernstück der vorliegenden Teilrevision des Schulgesetzes:

- Auftrag Caluori betreffend Finanzierung Spitalschule
- Auftrag Claus betreffend Wiedereinführung der Einführungsklasse im Kanton Graubünden
- Auftrag Michael betreffend Zuständigkeit und Gleichstellung der Schulungsformen im niederschweligen Bereich der Sonderpädagogik
- Auftrag Tenchio betreffend die Beibehaltung von Klassenlagern, Projektwochen und Exkursionen in den obligatorischen Schulen des Kantons Graubünden

2. Weiterer Handlungsbedarf

Neben der Umsetzung der erwähnten Aufträge besteht in weiteren Bereichen Revisionsbedarf. In Zusammenhang mit der vom Bündner Verwaltungsgericht abgewiesenen Lohnforderungsklage (U 17 90 vom 8. Dezember 2020) wird der Bereich Kindergarten generell überprüft. Zudem werden die Themen Altersentlastung, Mindestbesoldung der Lehrpersonen, Schulferien, Informations- und Kommunikationstechnologiekosten (ICT), Unterrichtsberechtigungen, und Rechte der Schülerinnen und Schüler (SuS) in die Teilrevision des Schulgesetzes aufgenommen. Schliesslich bildet auch der Fraktionsauftrag SVP betreffend Bericht Erfahrungen Dispensation Fremdsprachen auf Realstufe Gegenstand der Revisionsvorlage. Konkret handelt es sich dabei um die folgenden Revisionspunkte:

- Kindergarten: Einführung Obligatorium, Pensenberechnung in Lektionen statt Stunden, Einführung Funktion Klassenlehrperson und Anpassung Mindestbesoldung;
- Schulferien: Die Schulträgerschaften koordinieren die Herbstferien;
- Altersentlastung: Einführung auch für Lehrpersonen in Teilzeitanstellung;
- Kosten für Informations- und Kommunikationstechnologien: Beteiligung des Kantons;
- Mindestbesoldung Lehrpersonen: Anpassung auf der Primar- und Sekundarstufe I;
- Unterrichtsberechtigung für qualifizierte Lehrpersonen: Erteilung von Unterrichtsberechtigungen anstelle von temporären Lehrbewilligungen;
- Rechte der SuS: Recht auf Anhörung;
- Dispensation Pflichtfremdsprachen: Vereinfachte Dispensation von Fremdsprachen in der Realschule.

II. Vernehmlassungsverfahren

1. Vorgehen und Rücklauf

Mit Schreiben vom 31. August 2023 hat das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement (EKUD) zur Stellungnahme bis spätestens 28. November 2023 eingeladen. Innerhalb der verlängerten Frist bis zum 22. Dezember 2023 sind 371 Stellungnahmen eingegangen. Ein Grossteil der Vernehmlassungsteilnehmenden (245) hat dazu den zur Verfügung gestellten Fragebogen verwendet. Die übrigen Vernehmlassungsteilnehmenden haben sich mit eigenen Worten zum Entwurf geäussert.

Der Fragebogen präsentierte sich wie folgt:

A. Spitalschulung

1. Die Aufenthaltsdauer der überwiegenden Mehrheit der Schülerinnen und Schüler (SuS) beträgt im Kantonsspital maximal fünf Tage. Die vom Grossen Rat geforderte Einführung einer Karenzfrist verunmöglicht jedoch den Schulbesuch für diese SuS. Befürworten Sie, dass deshalb auf die Einführung einer Karenzfrist verzichtet wird?
2. Befürworten Sie die vorgesehene Finanzierung analog dem Versicherungssystem, das heisst, die Kostenbeteiligung der Schulträgerschaften erfolgt unabhängig eines Ereignisses mittels entsprechendem Abzug bei den Regelschulpauschalen?

B. Wiedereinführung der Einführungs-klasse

3. Befürworten Sie die vorgesehene Wiedereinführung der Einführungs-klasse?

C. Schulungsformen im niederschweligen Bereich

4. Befürworten Sie die Gleichstellung von integrativen, teilintegrativen und separativen Schulungs- und Förderformen im niederschweligen Bereich?

D. Klassenlager, Projektwochen und Exkursionen

5. Befürworten Sie, dass der Kanton mehrtägige Klassenlager, Projektwochen und Exkursionen finanziell unterstützt?

E. Kindergarten

6. Befürworten Sie die Einführung des Besuchsobligatoriums auf der Kindergartenstufe?
7. Die geforderten Anpassungen führen zu einer Anpassung der Anstellungsbedingungen für Lehrpersonen der Kindergartenstufe an die Primarstufe bei den Mindestbesoldungssätzen, bei den Unterrichtseinheiten, beim Vollzeitpensum und beim Unterrichtpensum von Klassenlehrpersonen.

Befürworten Sie die Anpassung der Mindestbesoldungssätze der Kindergartenstufe an die Mindestbesoldungssätze der Primarstufe?

Falls nein:

Welche Anpassung der Mindestbesoldungssätze auf der Kindergartenstufe schlagen Sie vor?

8. Befürworten Sie den vorgesehenen Wechsel von Stunden zu Lektionen auf der Kindergartenstufe?
9. Befürworten Sie die Anpassung des Vollzeitpensums für Kindergartenlehrpersonen an das Vollzeitpensum von Primarlehrpersonen?
10. Befürworten Sie die vorgesehene Entlastung der Klassenlehrperson auf der Kindergartenstufe?

F. Schulferien

11. Befürworten Sie, dass die kantonsweite Koordination der Herbstferien abgeschafft werden soll?

G. Altersentlastung für alle Lehrpersonen unabhängig des Pensums

12. Gemäss aktueller Regelung im Schulgesetz haben Lehrpersonen mit einem Vollpensum ab dem 55. Altersjahr Anspruch auf zwei Lektionen und ab dem 60. Altersjahr auf drei Lektionen Altersentlastung. Befürworten Sie, dass neu alle Lehrpersonen unabhängig des Pensums Anspruch auf Altersentlastung haben sollen?

H. Kosten für Informations- und Kommunikationstechnologien (ICT)

13. Befürworten Sie die Beteiligung des Kantons an den Kosten für ICT?

I. Anpassung der Mindestbesoldung Primar- und Sekundarstufe I an das Ostschweizer-Mittel (normiert)

14. Befürworten Sie die Anpassung der Mindestbesoldung der Primarstufe (und damit auch der Kindergartenstufe) sowie der Sekundarstufe I an das Ostschweizer-Mittel (normiert)?

J. Unterrichtsberechtigung

15. Befürworten Sie die vorgesehene Anpassung für die Unterrichtsberechtigung?

K. Anhörungsrecht für Schülerinnen und Schüler (SuS)

16. Befürworten Sie die vorgesehene Regelung zum Anhörungsrecht für SuS?

L. Dispensation Fremdsprachen

17. Befürworten Sie die vorgesehene Umsetzung des Fraktionsauftrags der SVP bezüglich Dispensation von Fremdsprachen auf der Sekundarstufe I (Realstufe)?

Die eingegangenen Stellungnahmen verteilen sich wie folgt auf die verschiedenen Vernehmlassungsgruppen:

Vernehmlassungsgruppen	Anzahl
Kantonale Departemente, Dienststellen	6
Regionen, Gemeinden	39
Politische Parteien	7
Verbände, Vereine, Foren	27
Institutionen, Anstalten	7
Schulträgerschaften	35
Private Gruppen (Schulhausteams)	166
Privatpersonen	84
Total eingegangene Stellungnahmen	371

2. Beurteilung der Vorlage

Die grosse Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden begrüsst die Bestrebungen der Regierung, die Volksschule im Kanton Graubünden im Rahmen einer Teilrevision des Schulgesetzes an die aktuellen Bedürfnisse anzupassen. Die Vorschläge zur Umsetzung der vier Aufträge finden breite Zustimmung:

- *Spitalschulung*: Der Vorschlag zur Regelung der Spitalschulung wird von den Vernehmlassungsteilnehmenden mehrheitlich unterstützt. Die Mehrheit befürwortet auch den vorgeschlagenen Verzicht auf die Einführung einer Karenzfrist (vgl. Kap. II.1., Frage Nr. 1). Dass die Kostenbeteiligung der Schulträgerschaft ereignisunabhängig durch einen entsprechenden Abzug von den Regelschulpauschalen erfolgen soll, entspricht ebenfalls der Präferenz der überwiegenden Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden (vgl. Kap. II.1., Frage Nr. 2).
- *Einführungsklassen (EK)*: Die überwiegende Anzahl der Vernehmlassungsteilnehmenden befürwortet die Möglichkeit zur Führung von EK (vgl. Kap. II.1., Frage Nr. 3). Kritische Stellungnahmen zielen darauf ab, dass die Möglichkeit zur Führung der EK nur in grösseren Schulträgerschaften bestehe.
- *Schulungsformen im niederschweligen sonderpädagogischen Bereich*: Die Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden befürwortet die vorgeschlagene Regelung zur Gleichstellung der Schulungsformen im niederschweligen sonderpädagogischen Bereich (vgl. Kap. II.1., Frage Nr. 4). Kritik richtet sich insbesondere gegen die vorgesehene Streichung des Verordnungsartikels zur Mindestvorgabe für die Integrative Förderung als Prävention (IFP).
- *Klassenlager, Projektwochen und Exkursionen*: Die kantonale Förderung von Klassenlagern, Projektwochen und Exkursionen wird mit wenigen Ausnahmen von allen Vernehmlassungsteilnehmenden befürwortet (vgl. Kap. II.1., Frage Nr. 5).

Auch die weiteren Revisionsanliegen der Regierung gehen aus Sicht der meisten Vernehmlassungsteilnehmenden in den wesentlichen Punkten in die richtige Richtung:

- *Kindergarten*: Die Neuregelung des Kindergartens wird mehrheitlich begrüsst. Praktisch alle Vernehmlassungsteilnehmenden sprechen sich für die Einführung des Kindergartenobligatoriums aus. Auch die Anpassung der Mindestbesoldungssätze stösst auf breite Zustimmung. Grundsätzlich wird auch die Umstellung von Stunden auf Lektionen von den meisten Vernehmlassungsteilnehmenden begrüsst. Teilweise wird gefordert, dass die Pausen und Randauffangzeiten den Kindergartenlehrpersonen

als Arbeitszeit angerechnet werden. Die vorgeschlagene Entlastung der Klassenlehrperson auf der Kindergartenstufe wird ebenfalls grossmehrheitlich begrüsst (vgl. Kap. II.1., Fragen Nr. 6–10).

- *Altersentlastung*: Die grosse Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden begrüsst die Altersentlastung für Lehrpersonen auch bei Teilzeitpensunen und unterstreicht deren Wichtigkeit. In verschiedenen Vernehmlassungsantworten wird ein Mindestpensum für den Anspruch auf Altersentlastung gefordert (vgl. Kap. II.1., Frage Nr. 12).
- *Kosten für ICT*: Die Einführung von kantonalen Beiträgen an die wachsenden Kosten der Schulträgerschaften für Informations- und Kommunikationstechnologien (ICT) ist weitgehend unbestritten (vgl. Kap. II.1., Frage Nr. 13).
- *Anpassung Mindestbesoldung*: Die Anpassung der Mindestbesoldung der Bündner Lehrpersonen an das Ostschweizer-Mittel wird von der Mehrzahl der Vernehmlassungsteilnehmenden begrüsst. Für einen Teil der Vernehmlassungsteilnehmenden ist mit der damit verbundenen Kostenerhöhung die «Schmerzgrenze» erreicht. Andere wünschen sich bei der Auswahl der beigezogenen Vergleichskantone zusätzlich die Berücksichtigung der Kantone Zürich und Schaffhausen (vgl. Kap. II.1., Frage Nr. 14).
- *Anhörungsrecht*: Die gesetzliche Verankerung des Anhörungsrechts der SuS in den sie betreffenden Schulangelegenheiten wird von praktisch allen Vernehmlassungsteilnehmenden begrüsst (vgl. Kap. II.1., Frage Nr. 16).
- *Dispensation Pflichtfremdsprachen*: Die vorgeschlagene Regelung zur vereinfachten Dispensation von Fremdsprachen stösst weitgehend auf Zustimmung (vgl. Kap. II.1., Frage Nr. 17).

Abgelehnt wird die vorgesehene Aufhebung der Herbstferienkoordination (vgl. Kap. II.1., Frage Nr. 11). Im Weiteren soll der Ersatz von befristeten durch unbefristete kantonale Unterrichtsberechtigungen nur in bestimmten Fällen möglich sein (vgl. Kap. II.1., Frage Nr. 15).

3. Umgang mit den Vernehmlassungsergebnissen

3.1 Berücksichtigte Anliegen

Keine Aufhebung der Herbstferienkoordination: Die vorgesehene Aufhebung der Koordination der Herbstferien wird in der Vernehmlassung grossmehrheitlich abgelehnt (vgl. Kap. II.1., Frage Nr. 11). Die Herbstferien sollen weiterhin vom Departement in Abstimmung mit den Ferien der Mittel- und Berufsschulen des Kantons Graubünden festgelegt werden. Ausnahmen sollen weiterhin möglich sein, beispielsweise für Schulträgerschaften im italienischsprachigen Teil Graubündens, die ihre Ferien mit dem Kanton Tessin koordinieren. Die Regierung unterstützt diese Anliegen und hat die Vorlage entsprechend angepasst.

Angebot und Entschädigung von Randauffangzeiten: In der Vernehmlassung wurde vermehrt die Beibehaltung und Entschädigung der Randauffangzeiten gefordert. Die Regierung nimmt dieses Anliegen auf. Die Randauffangzeiten werden auf der Kindergartenstufe mit zwei Lektionen pro Woche angerechnet.

Kein Freipass für die Regierung bei der Erteilung von unbefristeten Unterrichtsberechtigungen: Viele Vernehmlassungsteilnehmende fordern, dass die befristeten Lehrbewilligungen nur in bestimmten Fällen durch unbefristete kantonale Unterrichtsberechtigungen ersetzt werden dürfen. Die Erteilung von unbefristeten Unterrichtsberechtigungen würde sich negativ auf die Qualität der Ausbildung auswirken. Die Regierung konkretisiert in der vorliegenden Botschaft, unter welchen Rahmenbedingungen sie eine Ausbildung als gleichwertig beurteilen und unbefristete Unterrichtsberechtigungen erteilen wird.

Berechnung der effektiven Mehrkosten: In der Vernehmlassung wurde darauf hingewiesen, dass verschiedene Schulträgerschaften bei der Besoldung ihrer Lehrpersonen bereits heute über die gesetzlichen Mindestvorschriften hinausgehen (höhere Löhne, Altersentlastung für Teilzeitbeschäftigte). Diese Umstände sind bei der Berechnung der Mehrkosten der vorliegenden Teilrevision berücksichtigt.

3.2 Nicht berücksichtigte Anliegen

Einführung einer Karenzfrist bei der Spitalschulung: Eine Minderheit der Vernehmlassungsteilnehmenden fordert die Einführung einer Karenzfrist bei der Spitalschulung (vgl. Kap. II.1., Frage Nr. 1). Gemäss heutiger Praxis besteht keine Karenzfrist, sondern es wird flexibel (je nach Bedarf und Genesungszustand des Kindes) mit der Beschulung begonnen. Die vom Kantonsspital Graubünden mit viel Pragmatismus und Engagement aufgebaute Spitalschule könnte bei einer ausschliesslichen Ausrichtung auf längere Spitalaufenthalte in der heutigen Form nicht weitergeführt werden. Auch können mit der Einführung einer Karenzfrist kaum Kosten eingespart werden, da diese im Wesentlichen aus den Fixkosten für Personal, Räume und Material bestehen. Zudem würde die Einführung einer Karenzfrist den derzeit gut funktionierenden Betrieb der Spitalschulung existentiell gefährden, weshalb die Regierung von einer entsprechenden Regelung absieht.

Verzicht auf eine Mindestvorgabe für die Abteilungsgrösse von Einführungsklassen (EK): In verschiedenen Stellungnahmen wird kritisiert, dass mit der vorgesehenen Regelung nur grössere Schulträgerschaften EK führen könnten. Aus diesem Grund schlagen einige Vernehmlassungsteilnehmende vor, auf die Mindestvorgabe der Abteilungsgrösse von fünf SuS zu verzichten. Die Regierung vertritt eine differenziertere Auffassung, sodass an der Mindestvorgabe der Abteilungsgrösse von fünf SuS (Art. 20 Abs. 1 lit. b Schulverordnung) festgehalten wird. Die Vorgabe bezieht sich auf die separative Einführungsklasse, für die eine Mindestgrösse insbesondere aus pädagogischen Gründen sinnvoll ist. Die Schulträgerschaften können die EK gemäss Art. 46 Schulgesetz auch in teilintegrativer Form umsetzen. Dies ist bereits ab einer Schülerin oder einem Schüler möglich (vgl. Kap. III.2.2.). Bietet eine Schulträgerschaft keine EK (separativ oder teilintegrativ) an, können die SuS wie bisher mit den verschiedenen bereits bestehenden Fördermassnahmen unterstützt werden.

Beibehaltung der Mindestvorgabe für die Integrierte Förderung als Prävention (IFP): Die vorgesehene Streichung des Ordnungsartikels über die Mindestvorgabe für die IFP wird von vielen Vernehmlassungsteilnehmenden kritisiert. Der Auftrag Michael fordert jedoch explizit die Streichung des entsprechenden Ordnungsartikels. Damit soll den Schulträgerschaften mehr Spielraum für individuelle Lösungen bei der Umsetzung niederschwelliger sonderpädagogischer Massnahmen eingeräumt werden. Aus diesem Grund hält die Regierung an der vollständigen Umsetzung des Auftrags Michael fest.

Streichung von «Familien» als mögliche Schulungsform im sonderpädagogischen Bereich: Einige Vernehmlassungsteilnehmende fordern die Streichung von «Familien» in Art. 46 Abs. 3 Schulgesetz als mögliche Schulungsform im sonderpädagogischen Bereich. Heute können Massnahmen der Sonderschulung ausnahmsweise in Familien durchgeführt werden, wenn eine integrative oder separative Sonderschulung in einer Abteilung einer Institution der Sonderschulung nicht möglich ist und die Beschulung zu Hause dem Wohl der betroffenen Schülerin oder des betroffenen Schülers dient. Dies kann auf der Grundlage bestehender Folgeordnungen¹ des Amts bzw. Departements bei schwerer Erkrankung oder bei anhaltendem Schulabsentismus (z. B. aufgrund einer psychischen Störung) der Fall sein. Die Regierung hält daher an dieser Bestimmung fest.

Kantonale Vorgaben zum Jahrgangs- bzw. Halbklassenunterricht einführen: Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmende fordern, dass der Kanton Vorgaben zum Jahrgangs- bzw. Halbklassenunterricht einführen solle. Sie argumentieren, dass damit die Qualität des Unterrichts erhöht und den Lehrpersonen auch im 1. Zyklus ein Vollpensum ermöglicht würde. Die Regierung verzichtet darauf, den Schulträgerschaften Vorgaben zum Jahrgangs- bzw. Halbklassenunterricht zu machen. Wie heute soll es diesen überlassen bleiben, den Unterricht den lokalen Bedürfnissen entsprechend zu organisieren. Selbstverständlich bleibt es auch mit dem teilrevidierten Schulgesetz möglich und empfehlenswert, Jahrgangs- bzw. Halbklassenunterricht im 1. Zyklus anzubieten.

Anrechnung der Pausen im Kindergarten an die Arbeitszeit der Lehrpersonen: Viele Vernehmlassungsteilnehmende argumentieren, dass die Pausen im Kindergarten Teil des Unterrichts und Pausen im herkömmlichen Sinn für Kindergartenlehrpersonen in der Praxis nicht umsetzbar seien. Deshalb sollten die Pausen in die Arbeitszeit der Kindergartenlehrpersonen eingerechnet werden. Aus Sicht der Regierung steht bei der vorliegenden Teilrevision die Gleichstellung der Kindergartenstufe mit den übrigen Schulstufen im Vordergrund. Die Kindergartenlehrpersonen werden in allen Anstellungsbedingungen den Lehrpersonen der übrigen Schulstufen gleichgestellt. Auf allen Schulstufen wird das Pensum nach zu erteilenden Lektionen und nicht nach Präsenzzeit entlohnt. Das Pensum umfasst dabei nicht nur den tatsächlich zu erteilenden Unterricht. Im Sinne des Berufsauftrags einer Lehrperson sind auch die Arbeiten auf Stufe der Klasse (insbesondere das Vor- und Nachberei-

¹ Wegleitung zum Vorgehen bei Verweigerung des Schulbesuchs (2015) sowie Departementsverfügung vom 9. Juni 2015 (DV Nr. 2447/2015) zur Schulung und Förderung von erkrankten oder verunfallten SuS zu Hause sowie in inner- und ausserkantonalen Spitälern

ten des Unterrichts), die gemeinsamen Arbeiten auf der Ebene der gesamten Schule (Teamsitzungen, Konferenzen, Sporttage, Pausenaufsicht usw.) sowie die persönliche Weiterbildung im Unterrichtspensum enthalten. Die Gliederung und zeitliche Gewichtung der einzelnen Elemente des Berufsauftrags ist von Schulstufe zu Schulstufe unterschiedlich und variiert teilweise auch innerhalb einer Schulstufe. So fallen z.B. auf einer höheren Schulstufe mehr Nachbearbeitungsarbeiten (z.B. Korrekturen) an, während auf einer tieferen Schulstufe mehr Zeit für die Betreuung der Kinder (z.B. während der Pausen oder vor Unterrichtsbeginn) aufgewendet werden muss. Unabhängig davon leisten auch Lehrpersonen höherer Schulstufen regelmässig Pausenaufsicht ohne zusätzliche Entschädigung – in kleinen Schulen teilweise mehrmals pro Woche. Aus den genannten Gründen verzichtet die Regierung auf eine pauschale Anrechnung der Pausenaufsicht an das Pensum der Kindergartenlehrpersonen.

Verknüpfung der Altersentlastung mit einem Mindestpensum: Die grosse Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden begrüsst die Altersentlastung für Lehrpersonen auch bei Teilzeitpensen (vgl. Kap. II.1, Frage Nr. 12). In verschiedenen Vernehmlassungsantworten wird jedoch ein Mindestpensum für den Anspruch auf Altersentlastung gefordert. Aus Sicht der Regierung führt die Verknüpfung des Anspruchs auf Altersentlastung mit einem Mindestpensum zu neuen paradoxen Ergebnissen² und Ungerechtigkeiten. Folgt man dem Grundsatz, dass auch Lehrpersonen mit Teilzeitanstellung Anspruch auf Altersentlastung haben, soll aus Sicht der Regierung keine neue, willkürliche Grenze gezogen werden.

Berücksichtigung der Kantone Zürich und Schaffhausen bei der Anpassung der Mindestbesoldung an das Ostschweizer Mittel: In den Vernehmlassungsunterlagen werden für den Lohnvergleich die gleichen Kantone berücksichtigt wie bei der Totalrevision des Schulgesetzes im Jahr 2012. Damals wurden die Kantone Zürich und Schaffhausen aus dem Vergleich ausgeschlossen.³ Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmende fordern, dass

² Vgl. die Ausführungen in Kap. III.6. zu den paradoxen Ergebnissen der heutigen Verknüpfung des Anspruchs auf Altersentlastung mit einem 100%-Pensum. Die gleichen dysfunktionalen Effekte würden auch bei einem neu angesetzten Mindestpensum entstehen.

³ Diese beiden Kantone wurden im Rahmen der Totalrevision des Schulgesetzes aus folgenden Gründen vom Lohnvergleich ausgeschlossen: Die Lebenshaltungskosten im Kanton ZH sind massiv höher als in den anderen Kantonen der EDK-Ost. Entsprechend gross sind die Unterschiede bei den Löhnen. Im Kanton Schaffhausen (und im Fürstentum Liechtenstein) unterscheidet sich das Lohnsystem für die Lehrpersonen grundlegend von den anderen Ostschweizer Kantonen: Die Lehrpersonen sind beim Kanton angestellt, und es gibt keine feste jährliche Lohnerhöhung. Dies hat zur Folge, dass die Lehrpersonen im Laufe ihres Berufslebens den Höchstlohn nicht erreichen und der Höchstlohn des Kantons SH nur eine theoretische Grösse darstellt.

bei einer Anpassung der Löhne diese beiden Kantone ebenfalls zu berücksichtigen seien, was nochmals zu einer Erhöhung der Mindestbesoldungsansätze führen würde. Die Regierung erachtet es als nicht angebracht, die Mindestbesoldungsansätze gegenüber der Vernehmlassungsvorlage nochmals zu erhöhen, weshalb in der vorliegenden Botschaft von den Mindestbesoldungsansätzen der Ostschweizer Kantone ausgegangen wird.

Wiedereinführung von 38 Schulwochen (Reduktion um eine Schulwoche): Im Rahmen der Beratung des neuen Schulgesetzes hat der Grosse Rat in der Dezembersession 2011 einer Erhöhung der Anzahl Schulwochen von 38 auf 39 Schulwochen mit grosser Mehrheit zugestimmt.⁴ Diese zusätzliche Schulwoche wurde als notwendig erachtet, um den Lernstoff zu bewältigen und eine Entlastung im wöchentlichen Stundenplan für die Lehrpersonen und SuS zu schaffen. Die Regierung plante, die 39. Schulwoche gleichzeitig mit dem Lehrplan 21 GR einzuführen. In den Schuljahren 2018/19 bis 2020/21 wurde die 39. Schulwoche für die obligatorische Weiterbildung der Lehrpersonen im Zusammenhang mit dem Lehrplan 21 GR genutzt. Mit dem Abschluss der Umsetzungsphase umfasst die Schulzeit seit dem Schuljahr 2021/22 sowohl für die SuS als auch für die Lehrpersonen 39 Schulwochen. Die Lektionendotationen und Stundentafeln wurden auf die Einhaltung des neuen Lehrplans ausgerichtet. Mit einer erneuten Reduktion von 39 auf 38 Schulwochen könnten daher keine Lektionen gestrichen werden. Vielmehr müsste der gleiche Schulstoff in nur 38 Schulwochen bewältigt werden, mit der Folge einer höheren wöchentlichen Lektionenzahl. Aus Sicht der Regierung sind die Gründe für die damalige Einführung von 39 Schulwochen nach wie vor stichhaltig bzw. hat sich mit der Einführung des Lehrplans 21 die Notwendigkeit einer Reduktion der wöchentlichen Lektionenzahl noch akzentuiert.

Lehrmittel in den Idiomen: Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmende fordern eine Bestimmung im Schulgesetz, die den Kanton verpflichtet, die Einführung eines neuen Lehrplans mit der Erstellung von Lehrmitteln in allen drei Kantonssprachen zu koordinieren. Dabei wird übersehen, dass im Kanton Graubünden nicht drei, sondern acht Schulsprachen bedient werden müssen. Würden die Einführung eines neuen Lehrplans und die Erstellung der darauf abgestimmten Lehrmittel aneinandergekoppelt, so würde dies bedeuten, dass neue Lehrpläne in Zukunft nur schleppend und verzögert eingeführt werden könnten, da die Lehrmittelproduktion in Italienisch und Romanisch nicht beliebig beschleunigt werden kann. Das Amt für Volksschule und Sport (AVS) ist bei der Realisierung von Projekten in Romanisch

⁴ 103 Stimmen «ja» zu 5 «nein».

und Italienisch auf externe Ressourcen angewiesen, die nur beschränkt zur Verfügung stehen, wie z.B. Didaktiker und Didaktikerinnen, Übersetzer und Übersetzerinnen und Lektoren und Lektorinnen oder Partnerverlage für die Realisierung von Lizenzausgaben. Die vorgeschlagene Regelung würde in der Praxis die Übersetzung der Lehrmittel für Romanisch und Italienisch nicht beschleunigen, sondern die Einführung eines neuen Lehrplans in ganz Graubünden vielmehr verzögern.

Höhere Kantonsbeiträge an die ICT und Schaffung einer Stelle beim AVS: Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmende erachten die vorgeschlagene Beteiligung des Kantons an den ICT-Kosten der Schulträgerschaften für zu gering (vgl. Kap. II.1., Frage Nr. 13). Zudem wird gefordert, dass der Kanton beim AVS eine zusätzliche Stelle schaffen solle, welche die Schulträgerschaften bei der Digitalisierung in der Volksschule aktiv begleitet. Die Regierung hält an der Unterstützung der Schulträgerschaften für die wachsenden ICT-Kosten über eine Erhöhung der Regelschulpauschalen im vorgeschlagenen Umfang fest. Auf die Schaffung einer zusätzlichen Stelle beim AVS wird verzichtet, da es für Anliegen der Volksschule betreffend Digitalisierung beim AVS bereits eine zuständige Stelle gibt und ausserdem die seit Anfang Juli 2022 neu geschaffene Anlaufstelle für Datennutzung und Datenschutz der Educa, die Fachstelle der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren und -direktoren (EDK) für den digitalen Bildungsraum, bei Fragen aus dem Volksschulbereich professionelle Unterstützung bietet.

III. Revisionspunkte und Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

1. Finanzierung Spitalschule

1.1 Istzustand

Bis und mit 2015 wurden die Spitalschulen auf der Grundlage des Gesetzes über die Förderung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengesetz; BR 440.000) vom Kanton und den Schulträgerschaften finanziert. Mit der Totalrevision des Schulgesetzes im Jahr 2012 wurde das Behindertengesetz aufgehoben. Deshalb hat das EKUD die Spitalschulung rechtlich neu beurteilt und in der Departementsverfügung vom 9. Juni 2015 (DV Nr. 2447/2015) festgehalten, dass bezüglich Zuständigkeit resp. Finanzierung die Fortsetzung des unentgeltlichen Grundschulunterrichts ausserhalb der Regelschule aus medizinischen Gründen (Krankheit oder Unfall) als eine Aufgabe der Regelschule und nicht mehr der Sonderschulung anzu-

sehen ist. Die Zuständigkeit für die Gewährleistung des Unterrichts (Entscheid, Organisation und Finanzierung) liegt für SuS der Regelschule bei der jeweiligen Schulträgerschaft. Für SuS mit einer Anordnung für Sonderschulung ist der Kanton zuständig.

Die Finanzierung der Spitalschulung erfolgte bis Ende 2015 mittels Übernahme des Restdefizits durch den Kanton sowie einer Kostenbeteiligung der Schulträgerschaften analog der Finanzierung der Institutionen der Sonderschulung. Ab dem Jahr 2016 wurden die Schulungskosten durch die Spitalschulen (Kantonsspital und Jugendstation der Kinder- und Jugendpsychiatrie Graubünden) ausschliesslich den zuständigen Schulträgerschaften in Rechnung gestellt. In der Folge weigerten sich verschiedene Schulträgerschaften, die Schulungskosten zu übernehmen. Im Kantonsspital wurde dies vor allem mit der meist eher kurzen Aufenthaltsdauer der SuS von in der Regel maximal fünf Tagen begründet. Aus Sicht verschiedener Schulträgerschaften ist eine Beschulung bei derart kurzen Aufenthalten nicht notwendig. Zudem ist das vorgängige Einholen einer Kostengutsprache für beide Seiten mit einem grossen administrativen Aufwand verbunden. Das Kantonsspital hat deshalb in den letzten Jahren mit den zwölf Gesundheitsversorgungsregionen des Kantons, welche die Trägerschaften der Bündner Spitäler sind, Vereinbarungen über die Übernahme der Schulungskosten abgeschlossen.

Im Gegensatz zum Kantonsspital stellt die Jugendstation der Kinder- und Jugendpsychiatrie Graubünden die Schulungskosten direkt den Schulträgerschaften in Rechnung. Trotz meist längerer Aufenthalte der SuS weigern sich auch hier einzelne Schulträgerschaften, die Beschulungskosten zu übernehmen.

Die Schulungskosten beliefen sich im Kantonsspital für die Jahre 2022 und 2023 auf durchschnittlich rund 129 000 Franken. In der Jugendstation der Kinder- und Jugendpsychiatrie Graubünden betragen die Kosten für die gleichen Jahre durchschnittlich rund 213 000 Franken.

1.2 Auftrag Caluori

Der vom Grossen Rat am 15. Februar 2017 überwiesene Auftrag Caluori betreffend Finanzierung Spitalschule fordert die Regierung auf, im Schulgesetz eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, welche das Führen einer Spitalschule bzw. eines Spitalkindergartens durch die Leistungserbringer mit entsprechendem Leistungsauftrag im Gesundheitswesen regelt. Die entsprechende Anpassung des Gesetzes ist so vorzunehmen, dass:

- a) Der Entscheid über die Beschulung durch die Spitalschule ab dem 5. Tag erfolgt und die Schulträgerschaft zu informieren ist;

- b) Den Schulträgerschaften der jeweiligen Gemeinden und dem Kanton je hälftig die Vollkosten in Rechnung gestellt werden. Der Vollkostentarif periodisch durch das AVS zu genehmigen ist.

Zudem wird die Regierung aufgefordert, die gesetzliche Grundlage auch hinsichtlich der SuS der Mittel- und Berufsschulen entsprechend vorstehender Regelungen analog zum Kanton Zürich zu schaffen, wobei den für Mittelschulen und Berufsbildung zuständigen Ämtern die Vollkosten in Rechnung gestellt werden. Die einschlägige Verordnung im Kanton Zürich sieht in diesem Zusammenhang Folgendes vor:

- Beschult werden Kinder und Jugendliche im Volksschulalter, d.h. auch die Jugendlichen der Untergymnasien, deren Spitalaufenthalt voraussichtlich mindestens eine Woche dauert;
- Der Entscheid über die Beschulung erfolgt durch die Spitalschule, die Schulträgerschaften werden entsprechend informiert;
- Bei ausserkantonalen SuS wird vorab bzw. möglichst zeitnah eine Kostengutsprache eingeholt.

1.3 Erläuterungen zu Art. 19a

Vorbemerkung: Die Bündner Spitalschulen im Kantonsspital und in der Jugendstation der Kinder- und Jugendpsychiatrie Graubünden existieren bereits seit vielen Jahren und haben sich in dieser Zeit bewährt. Aus Sicht der Regierung sind daher mit Ausnahme des Finanzierungssystems keine grösseren Anpassungen erforderlich. Mit dem neuen Finanzierungssystem könnte der administrative Aufwand für die Spitalschulen und die Schulträgerschaften gegenüber heute auf ein Minimum reduziert werden.

Der Auftrag Caluori verlangt, dass der Entscheid über die Beschulung ab dem 5. Tag erfolgt und dies nur für SuS gelten soll, deren Spitalaufenthalt voraussichtlich mindestens eine Woche dauert. Da insbesondere im Kantonsspital die Aufenthaltsdauer bei über 80 % (im Jahr 2023: 91 %) der SuS maximal fünf Tage beträgt, würde die Mehrheit der SuS von der Beschulung ausgeschlossen. Darüber hinaus könnte die Existenz der Spitalschule aufgrund der geringen verbleibenden Anzahl SuS gefährdet sein. Des Weiteren würden die Schultage der wenigen SuS, welche sich länger im Kantonsspital aufhalten, für die zuständigen Schulträgerschaften extrem teuer, da diese gemäss Auftrag Caluori die Hälfte der Kosten zu übernehmen haben. Unabhängig davon wäre der Effekt auf die Kosten sehr gering, da sich diese wegen der Fixkosten auch bei wenigen SuS nicht erheblich verändern würden. Deshalb hat die Regierung in der Vernehmlassung vorgeschlagen, auf die Einführung der im Auftrag Caluori vorgesehenen Mindestdauer des Aufenthalts zu verzichten.

Obwohl der Vorschlag zum Finanzierungsmodell der Spitalschulung in der Vernehmlassung breite Unterstützung fand (vgl. Kap. II.1., Frage Nr. 2), beurteilte eine relativ grosse Minderheit der Vernehmlassungsteilnehmenden den Verzicht auf eine Karenzfrist kritisch (vgl. Kap. II.1., Frage Nr. 1). Viele Vernehmlassungsteilnehmende, welche die Karenzfrist ablehnten, stimmten jedoch dem Finanzierungsmodell analog zum Versicherungssystem zu. Es kann deshalb davon ausgegangen werden, dass dem neuen System grundsätzlich zugestimmt wird. Bei diesem Finanzierungsmodell werden die Schulträgerschaften mit einem fixen Betrag pro SuS und Jahr belastet, wobei die Restkosten jeweils vom Kanton übernommen werden. Damit ist es für die Schulträgerschaften irrelevant, ob eine Karenzfrist besteht oder nicht. Zudem würde mit der Einführung einer Karenzfrist einerseits aufgrund der kurzen Aufenthaltsdauer von maximal fünf Tagen der Schulbesuch für weit über 80 % der SuS verwehrt. Andererseits würden dadurch nur sehr geringe Kosten eingespart werden, was dazu führt, dass die Kostenbeteiligung der Schulträgerschaften sowie des Kantons unverändert bleibt.

Die Regierung schlägt deshalb vor, auf die Einführung einer Karenzfrist und einer Mindestaufenthaltsdauer zu verzichten. Alle SuS sollen nach ärztlicher Beurteilung so bald als möglich die Schule besuchen können und nicht erst nach fünf Tagen, wie im Auftrag Caluori gefordert.⁵

Art. 19a Spitalschulen, Leistungsauftrag und Finanzierung (neu)

Abs. 1 Satz 1: Das Departement bezeichnet die Spitäler und Kliniken (Spitalschulen), die Unterricht für SuS anbieten können. Diese Spitäler und Kliniken müssen über eine Betriebsbewilligung gemäss Gesundheitsgesetzgebung⁶ verfügen. Das Departement verfügt dabei über einen grossen Ermessensspielraum. Ein Rechtsanspruch auf Bezeichnung als Spitalschule besteht nicht.

Abs. 1 Satz 2: Das Departement kann den nach Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Spitalschulen, welche die Vorgaben des Schulgesetzes sinngemäss erfüllen, einen Leistungsauftrag erteilen.

Abs. 2: Alle Schulträgerschaften beteiligen sich jährlich mit einer Pauschale an den Kosten der Spitalschulung. Die Pauschale entspricht im Sinne des Auftrags Caluori 50 % der effektiv anrechenbaren jährlichen Aufwendungen aller Bündner SuS in Spitalschulen. Die jährliche Abrechnung mit den kantonalen und den ausserkantonalen Spitalschulen ist Sache des Kantons. Angesichts des bescheidenen Gesamtaufwands und des damit verbundenen administrativen Aufwands für die Spitalschulen soll die Kosten-

⁵ Für die SuS der Mittelschulen ist vorgesehen, im Rahmen einer zukünftigen Revision des einschlägigen Gesetzes analoge Regelungen zu statuieren.

⁶ Vgl. Art. 17 Abs. 1 lit. a des Gesetzes zum Schutz der Gesundheit im Kanton Graubünden (Gesundheitsgesetz; BR 500.000).

beteiligung der Schulträgerschaften an der Spitalschulung analog dem Versicherungssystem erfolgen. Das bedeutet, dass deren Kostenanteil auf alle Bündner SuS verteilt wird. Um eine möglichst schlanke administrative Abwicklung zu gewährleisten, wird die Kostenbeteiligung von den Regelschulpauschalen nach Art. 72 Abs. 1 Schulgesetz abgezogen. Der Abzug zu Lasten der Schulträgerschaften beträgt acht Franken pro SuS und Regelschulpauschale. Damit würden für eine Schulträgerschaft allfällige Kosten einer kantonalen oder ausserkantonalen Spitalbeschulung und der administrative Aufwand bei den beiden Spitalschulen entfallen.

Abs. 3: Als die vom Kanton zu tragenden anrechenbaren Restkosten gelten nur diejenigen Kosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Spitalschulung stehen, für eine zweckdienliche Durchführung notwendig sind und im Rahmen einer zweckmässigen und wirtschaftlichen Betriebsorganisation und -führung tatsächlich anfallen. Die jährliche Abrechnung mit den Spitalschulen obliegt dem Kanton. Angesichts der überschaubaren und seit Jahren mehrheitlich gleichbleibenden Kosten für Bündner SuS in Spitalschulen erachtet die Regierung diese Regelung als einfach und zweckmässig.

2. Wiedereinführung Einführungsklassen

2.1 Istzustand

Unter altem Recht konnten die Schulträgerschaften EK führen. In den EK konnten SuS, die bei Schuleintritt aus unterschiedlichen Gründen den Anforderungen der Schule noch nicht vollständig gewachsen waren, die 1. Primarklasse in zwei Schuljahren durchlaufen. Weitere Merkmale der EK waren:

- Die EK war eine Kleinklasse und umfasste fünf bis maximal zwölf SuS; Lehrperson der EK war eine schulische Heilpädagogin oder ein schulischer Heilpädagoge;
- die SuS wurden nach dem Kindergarten nicht der Stammklasse (1. Primarklasse), sondern der EK zugeteilt und erarbeiteten die Lehrplaninhalte der ersten Klasse innerhalb von zwei Jahren;
- in wenigen Schulträgerschaften wurden EK integrativ geführt. SuS einer solchen EK wurden einer ersten Primarklasse (Stammklasse) zugeordnet. In den Fächern Mathematik und Deutsch wurden die Lehrplaninhalte auf zwei Jahre verteilt. In diesen Lektionen wurden die SuS ausserhalb der Stammklasse in kleinen Gruppen unterrichtet.

Bereits vor der Einführung des geltenden Schulgesetzes wurde im Kanton Graubünden im Zuge der gesamtschweizerischen Entwicklung hin zu integrativen Schulungsformen die Anzahl der EK durch die Schulträgerschaften reduziert. Im Schuljahr 2012/13 wurden nur noch in fünf Schulträgerschaften separate EK und in zwei Schulträgerschaften integrative EK geführt. Eine gesetzliche Grundlage für die Führung von EK besteht derzeit nicht.

2.2 Auftrag Claus

Der Auftrag Claus vom 6. Dezember 2016 betreffend Wiedereinführung der Einführungsklasse im Kanton Graubünden fordert Folgendes:

Die Regierung wird beauftragt, den Schulträgerschaften bei Bedarf zu ermöglichen, die reguläre zweijährige Einführungsklasse (inklusive der integrativen Variante für kleine Schulträgerschaften) wieder einzuführen. Eine Anpassung des Schulgesetzes ist gegebenenfalls vorzunehmen.

2.3 Erläuterungen zu Art. 44

Vorbemerkung: Vor Inkrafttreten des geltenden Schulgesetzes konnten die Schulträgerschaften Kleinklassen als separate oder (teil-)integrative Förderform der Regelschule führen. In Kleinklassen wurden jene SuS geschult und gefördert, die gemäss den damaligen Grundlagen den Anforderungen der Primarstufe und der Sekundarstufe I nicht entsprachen, jedoch die Voraussetzungen zum Besuch einer Sonderschule im Sinne des Gesetzes über die Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen (BR 440.000, ausser Kraft gesetzt am 1. August 2013) nicht erfüllten. Die EK war – gemäss früherer Schulgesetzgebung – eine Form der Kleinklasse und damit eine sonderpädagogische Massnahme.

Die Einführung der EK kann, sofern sie ihr angestrebtes Ziel erreicht, zu Minderkosten führen. Einige SuS, welche die EK besuchen, werden im weiteren Verlauf ihrer Schulzeit keine oder eine geringere sonderpädagogische Förderung benötigen, wodurch Kosten eingespart werden können. Die Einschätzung der SuS und Zuteilung zu einer EK ist jedoch sehr anspruchsvoll, weshalb es mit grosser Wahrscheinlichkeit auch SuS geben wird, welche nach dem Besuch der EK weiterhin Bedarf an sonderpädagogischen Massnahmen haben werden. Über die gesamte Schulzeit dieser einzelnen SuS betrachtet, führt dies aufgrund eines zusätzlichen Schuljahrs in der EK und allfälligen zusätzlichen sonderpädagogischen Massnahmen während des Besuchs der Regelklasse zu Mehrkosten. Allfällige Minderkosten aufgrund der Wiedereinführung der EK sind aufgrund der schweren Abschätzbarkeit, wie

viele SuS nach dem Besuch einer EK weiterhin Bedarf an sonderpädagogischen Massnahmen haben (und damit das Ziel der EK verfehlen), praktisch nicht bezifferbar.

Art. 44 Sonderpädagogische Massnahmen

Abs. 2^{bis} Satz 1 (neu): Die Schulträgerschaften können EK führen. Es besteht jedoch keine Pflicht zur Führung von EK. Für die Erfüllung der Schulpflicht gilt der Besuch der zweijährigen EK als ein Schuljahr.

Die neuen gesetzlichen Regelungen sind so ausgestaltet, dass die Schulträgerschaften auch im niederschweligen Bereich der sonderpädagogischen Massnahmen separative Schulungsformen anbieten können (vgl. Kap. III.3. zur Umsetzung des Auftrags Michael).

Die EK kann separativ oder teilintegrativ geführt werden, wobei die teilintegrative EK der früheren «integrativen Einführungsklasse» gleichkommt. Die Veränderung der Bezeichnung ergibt sich aufgrund der inzwischen geltenden Terminologie (vgl. dazu Art. 45 Abs. 2 Schulverordnung).

In einer separativen EK findet der Unterricht ausserhalb der Regelklasse statt. Die SuS erarbeiten die Lernziele der ersten Klasse innerhalb von zwei Jahren. Die Abteilungsgrösse der separativen EK orientiert sich an den früheren Regelungen für Kleinklassen (mindestens fünf bis maximal zwölf SuS).

In einer teilintegrativen EK finden einzelne Einheiten des Unterrichts in Form von Gruppen- oder Einzelunterricht ausserhalb der Regelklasse statt. Diese kann bereits ab einer Schülerin bzw. einem Schüler und somit auch in kleinen Schulträgerschaften umgesetzt werden. Die SuS werden dabei einer ersten Primarklasse (Stammklasse) zugeordnet. In den Fächern Mathematik und Schulsprache werden die Lernziele der ersten Klasse auf zwei Jahre verteilt. In diesen zwei Fächern werden die SuS ausserhalb der Stammklasse in Gruppen unterrichtet. In den übrigen Fächern erfolgt der Unterricht gemeinsam mit der Stammklasse. Dies bedeutet für die SuS der teilintegrativen EK eine inhaltliche Repetition der ersten oder der zweiten Klasse in allen Fächern ausser Mathematik und Schulsprache. Dieser Umstand ist insbesondere bei der Unterrichtsplanung zu berücksichtigen.

Abs. 2^{bis} Satz 2 (neu): In der EK werden die Lernziele des ersten Schuljahrs auf zwei Jahre verteilt. SuS einer EK haben demzufolge keine Lernzielanpassung. SuS, deren Schulbereitschaft zum Zeitpunkt des regulären Eintritts in die Primarstufe noch nicht in allen Bereichen altersentsprechend entwickelt ist und für die ein Aufschub des Eintritts in die Primarstufe nicht sinnvoll erscheint, können in einer EK während zwei Schuljahren auf den Übertritt in die 2. Klasse der Primarstufe vorbereitet werden. SuS dieser Zielgruppe sollten nach dem Besuch der EK eine reguläre Schullaufbahn ohne sonderpädagogische Massnahmen absolvieren können. Im Gegensatz dazu gehören SuS mit komplexen Lern- und Verhaltensschwierigkeiten nicht

zur Zielgruppe der EK. Für diese SuS ist die niederschwellige Förderung mit oder ohne Lernzielanpassung oder ein Timeout angemessen. SuS mit einem Sonderschulbedarf aufgrund einer Behinderung oder aufgrund von Verhaltensauffälligkeiten gehören ebenso nicht zur Zielgruppe.

Für die Erfüllung der Schulpflicht, welche neu in der Regel elf Schuljahre umfasst (vgl. Art. 13 Abs. 1 des Gesetzesentwurfs), müssen die betroffenen SuS folglich zwölf Schuljahre absolvieren. Die EK wird als niederschwellige sonderpädagogische Massnahme definiert und fällt damit in den Zuständigkeitsbereich der Schulträgerschaften (vgl. Art. 47 Abs. 1 Schulgesetz).

Hinweis: Bietet eine Schulträgerschaft keine (separative oder teilintegrative) EK an, können SuS beim Eintritt in die Primarstufe wie bis anhin mit verschiedenen Fördermassnahmen unterstützt werden. Dabei handelt es sich um die weiteren niederschweligen sonderpädagogischen Massnahmen, insbesondere die Integrative Förderung als Prävention, die Integrative Förderung ohne Lernzielanpassung, die Integrative Förderung mit Lernzielanpassung und die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen. Weiter kommen der Förderunterricht für Fremdsprachige, der Aufschub des Schuleintritts in die erste Primarstufe sowie die Nichtpromotion als Fördermassnahmen in Frage.

3. Schulungsformen im niederschweligen Bereich

3.1 Istzustand

Das geltende Schulgesetz orientiert sich, gestützt auf die Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) und das Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG; SR 151.3), im Wesentlichen am Grundsatz der Integration: SuS mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen sollen nach Möglichkeit zusammen mit den SuS in der Regelklasse unterrichtet werden.

SuS im niederschweligen sonderpädagogischen Bereich werden entweder integrativ (Hauptteil in der Regelklasse) oder teilintegrativ (einzelne Unterrichtseinheiten in Form von Gruppen- oder Einzelunterricht ausserhalb der Regelklasse) gefördert. Separativ kann gemäss heutiger Gesetzgebung nur die Sonderschulung erfolgen (hochschwelliger Bereich der Sonderpädagogik). Als separativ gilt jene Schulungs- und Förderform, bei welcher der Hauptteil des Unterrichts ausserhalb der Regelklasse stattfindet (vgl. Art. 45 Abs. 1 bis 3 Schulverordnung).

Zur Gewährleistung der niederschweligen sonderpädagogischen Massnahmen, insbesondere der Förderung der Prävention, sind die Schulträger-

schaften gehalten, auf der Kindergarten- und Primarstufe pro Abteilung während mindestens zwei Unterrichtseinheiten pro Woche eine heilpädagogische Fachperson in der Klasse einzusetzen.

3.2 Auftrag Michael

Der Auftrag Michael vom 7. Dezember 2016 betreffend Zuständigkeit und Gleichstellung der Schulungsformen im niederschweligen Bereich der Sonderpädagogik umfasst zwei Forderungen:

1. Das Schulgesetz dahingehend anzupassen, dass die im Schulgesetz verankerten Schulungs- und Förderformen der sonderpädagogischen Massnahmen gleichwertig integrativ, teilintegrativ und separativ möglich sind. Zu diesem Zwecke ist Art. 46 SchG Abs. 1 folgendermassen zu formulieren: Die Umsetzung der nieder- und hochschweligen sonderpädagogischen Massnahmen erfolgt in integrativen, teilintegrativen und separativen Schulungs- und Förderformen. Abs. 2 und 3 sind ersatzlos zu streichen.
2. Den präventiven Förderunterricht in die Kompetenz der Schulträgerschaften zu übergeben. Daher ist in der Verordnung zum Schulgesetz Artikel 46 ersatzlos zu streichen.

3.3 Erläuterungen zu Art. 46

Art. 46 Schulungs- und Förderformen

Abs. 1 (geändert): Die neuen gesetzlichen Regelungen sind so ausgestaltet, dass die sonderpädagogischen Massnahmen im niederschweligen Bereich sowohl in integrativen, teilintegrativen als auch separativen Formen durchgeführt werden können. Zudem gilt gemäss Auftrag Michael für den niederschweligen Bereich kein Integrationsvorrang mehr. Aus den bundesrechtlichen Vorgaben und der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ergibt sich, dass die schulische Situation jedes Kindes im Einzelfall, d.h. bedürfnisorientiert, zu prüfen ist. Unter Berücksichtigung der bundesrechtlichen Vorgaben und der bundesgerichtlichen Rechtsprechung sind die Schulträgerschaften frei, in welcher Form sie die niederschweligen Massnahmen umsetzen wollen.

Aus diesem Grund schreibt Art. 46 Abs. 1 Schulgesetz weiterhin vor, dass die Umsetzung der Massnahmen bedürfnisorientiert zu erfolgen hat. Darüber hinaus sind die angeordneten Massnahmen periodisch auf ihre Zweckmässigkeit zu überprüfen und gegebenenfalls zu ändern oder zu beenden (Art. 47 Abs. 1 Schulverordnung), sodass die Durchlässigkeit zwischen den verschiedenen Förderformen und Massnahmen der Regelschule gewährleis-

tet bleibt. In diesem Rahmen kann eine Schulträgerschaft integrative, teil-integrative und separative Schulungs- und Förderformen umsetzen.

Im Übrigen belegt die Bildungsforschung vielfältig, dass SuS mit Lern- oder Verhaltensschwierigkeiten von einer integrativen Schulung profitieren. Sie zeigen bessere Schulleistungen und haben langfristig beruflich und sozial Vorteile im Vergleich zu separativ geschulten SuS. Bei einer ausgewogenen Klassenzusammensetzung entstehen auch für SuS ohne Förderbedarf keine Nachteile für ihr Lernen und Wohlbefinden.

Abs. 2 und 3 (geändert): Mit der neu eingefügten Einschränkung («der hochschwelligem sonderpädagogischen Massnahmen») gilt der in Abs. 2 enthaltene Integrationsvorrang für den hochschwelligem Bereich weiterhin. Wie die Umsetzung einer integrativen Sonderschulung (hochschwellige sonderpädagogische Massnahme) erfolgt, muss unter Beachtung des Integrationsvorrangs ausgehend vom Förderbedarf sowie von den vor Ort angebotenen Schulungs- und Förderformen im Einzelfall geprüft und geklärt werden. SuS mit einer integrativen Sonderschulung werden integrativ oder teilintegrativ unterrichtet, während SuS mit einer niederschwelligen Massnahme auch in einer separativen Schulungs- und Förderform unterrichtet werden können. Die Umsetzung einer integrativen Sonderschulung in einer separativen Schulungsform des niederschwelligen Bereichs ist nicht möglich.

Für die praktische Umsetzung in diesem Zusammenhang kann die teilinegrative Schulungs- und Förderform die notwendige Flexibilität bieten. SuS mit hoch- und niederschwelligen Massnahmen können während einzelnen Einheiten des Unterrichts in Form von Gruppen- oder Einzelunterricht gemeinsam ausserhalb der Regelklasse unterrichtet werden.

3.4 Streichung von Art. 46 Schulverordnung

Eine grosse Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden hatte sich gegen die Streichung von Art. 46 Schulverordnung ausgesprochen, welcher die Mindestvorgabe der Integrativen Förderung Prävention (IFP) statuiert.

Die IFP zielt auf Förderung bei Lern- und Verhaltensschwierigkeiten und bei besonderer Begabung. Ziel der Prävention ist eine rasche und unbürokratische Förderung mit wenig Ressourcenaufwand. Vorübergehende Schwierigkeiten sollen mittels Prävention zielgerichtet und in einem frühen Stadium aufgefangen werden. Prävention soll also möglichst verhindern, dass weitere Massnahmen notwendig werden. Zusätzlich ist die Integrative Förderung als Prävention das Gefäss, welches der Schulischen Heilpädagogin oder dem Schulischen Heilpädagogen erlaubt, mit Förderdiagnostik innerhalb des Unterrichts überhaupt zu erkennen, welche SuS in ihrer Entwicklung gefährdet sind und allenfalls eine gezielte Förderung benötigen.

Wird die Integrative Förderung als Prävention nicht umgesetzt, besteht die Gefahr, dass SuS mit Förderbedarf erst spät erkannt werden und ihnen dadurch die zusätzliche benötigte Förderung verwehrt bleibt.

Diese Bestimmung muss aber zur Erfüllung des vorliegenden Auftrags ersatzlos gestrichen werden. Die IFP ist zwar weiterhin möglich (vgl. dazu Art. 44 Abs. 2 Schulgesetz in Verbindung mit Art. 44 Abs. 1 Schulverordnung), die Schulträgerschaften sind jedoch nicht mehr gehalten, pro Abteilung während mindestens zwei Unterrichtseinheiten pro Woche eine heilpädagogische Fachperson in der Klasse einzusetzen.

Mit der Streichung des entsprechenden Passus zur Mindestvorgabe für die IFP in der Schulverordnung erhalten die Schulträgerschaften mehr Entscheidungsspielraum und können ihre Mittel für sonderpädagogische Massnahmen im niederschweligen Bereich den Bedürfnissen ihrer SuS entsprechend einsetzen.

4. Klassenlager, Projektwochen und Exkursionen

Mit Urteil vom 7. Dezember 2017 (2C_206/2017) hat das Bundesgericht erkannt, dass den Eltern für Klassenlager, Projektwochen und Exkursionen im Volksschulbereich nur diejenigen Kosten in Rechnung gestellt werden dürfen, die sie aufgrund der Abwesenheit ihrer Kinder einsparen. Diese Kosten dürften sich abhängig vom Alter des Kindes maximal zwischen 10 und 16 Franken pro SuS und Tag bewegen.

Die Auswirkungen dieses Bundesgerichtsurteils auf die Durchführung der oben genannten Aktivitäten können noch nicht abschliessend beurteilt werden. Ein systematischer Rückgang von Lagern, Projektwochen und Exkursionen ist in der Praxis nach einer anfänglichen Verunsicherung durch dieses Urteil bis heute nicht zu beobachten. In den Jahren 2020 und 2021 kam es aufgrund der Pandemie zu massiven Einschränkungen, die jedoch nicht im Zusammenhang mit der aktuellen bundesgerichtlichen Rechtsprechung stehen.

4.1 Istzustand

Das Schulgesetz hält in Art. 15 Abs. 1 fest, dass für Schulreisen, Exkursionen sowie Klassenlager angemessene Beiträge von den SuS bzw. von den Erziehungsberechtigten erhoben werden können. Die Schulträgerschaften legen autonom fest, welcher Beitrag an diese schulischen Aktivitäten von den Erziehungsberechtigten effektiv erhoben wird. Neben den Beiträgen der Erziehungsberechtigten stehen den Schulträgerschaften bereits heute

verschiedene kantonale Beiträge zur Verfügung, mit denen sie diese schulischen Aktivitäten (mit-)finanzieren können:

1. Regelschulpauschale: Die Gemeinden erhalten kantonale Beiträge für den obligatorischen Volksschulunterricht. Dazu zählen auch die aufgeführten Aktivitäten;
2. Beiträge an Kulturbesuche und Kulturprojekte seitens der Kulturförderung Graubünden: Der Kanton beteiligt sich heute finanziell über LALO-Beiträge⁷ an besonderen Schulanlässen, die im Zusammenhang mit kulturellen Themen stehen. Darunter fallen sowohl Exkursionen und Projektwochen (z. B. Einstudieren eines Musicals, Theateraufführungen, Kunstprojekte) als auch Lager.

4.2 Auftrag Tenchio

Der Auftrag Tenchio vom 13. Februar 2018 betreffend die Beibehaltung von Klassenlagern, Projektwochen und Exkursionen in den obligatorischen Schulen des Kantons Graubünden fordert die Sicherstellung, dass in Zukunft Schulreisen, Exkursionen sowie Klassenlager und Projektwochen in ihren bisherigen Formen weitergeführt werden, ohne dass dabei Beiträge von den Eltern erhoben werden müssen, welche über die Beträge im genannten bundesgerichtlichen Urteil hinausgehen.

4.3 Erläuterungen zu Art. 88a

Vorbemerkung: Auf der Grundlage einer neuen gesetzlichen Regelung unterstützt der Kanton die Durchführung von Klassenlagern und Projektwochen durch die Schulträgerschaften.

Damit werden zwei Ziele verfolgt:

1. Sicherstellung der Finanzierung: Die Schulträgerschaften sollen die besagten schulischen Aktivitäten weiterhin durchführen können, ohne dass Beiträge von den Erziehungsberechtigten erhoben werden müssen, welche über die im Bundesgerichtsurteil genannten Beiträge hinausgehen;
2. Anreize zur Durchführung setzen: Diese Aktivitäten entsprechen einem pädagogischen Grundbedürfnis. Insbesondere mehrtägige Klassenlager, Projektwochen und Exkursionen stärken die soziale Entwicklung der SuS, indem z. B. die Kooperations- und Konfliktfähigkeit oder der Um-

⁷ Es handelt sich hierbei um Beiträge aus den Landeslotteriemitteln, die dem Kanton Graubünden aus dem Reingewinn von Swisslos zugewiesen werden (SWISSLOS-Gelder).

fang mit Vielfalt geübt werden können. Die neue gesetzliche Regelung setzt deshalb finanzielle Anreize zur Durchführung von solchen Aktivitäten auf der Primarstufe und der Sekundarstufe I.

Art. 88a Pauschalbeiträge an Klassenlager, Projektwochen und Exkursionen (neu)

Abs. 1: Die Durchführung von mehrtägigen Klassenlagern, Projektwochen und Exkursionen wird mit Pauschalbeiträgen an die Schulträgerschaften gefördert. Weil vor allem die mehrtägigen Aktivitäten mit externen Übernachtungen die soziale Entwicklung der SuS stärken und diese gleichzeitig höhere Kosten verursachen, beschränkt sich die kantonale Förderung auf diese Aktivitäten. Das Anreizmodell ist so ausgestaltet, dass es sowohl für die kantonalen Stellen als auch für die Schulträgerschaften administrativ einfach zu handhaben ist. Es werden keine unnötigen administrativen Hürden aufgebaut, die einer effizienten Vorbereitung und Durchführung dieser Aktivitäten im Weg stehen würden. Gleichzeitig sollen aber nur diejenigen Schulträgerschaften in den Genuss von finanziellen Beiträgen kommen, die effektiv mehrtägige Klassenlager, Projektwochen oder Exkursionen mit externen Übernachtungen durchführen. Vor diesem Hintergrund wird von einer Vergütung über die kantonale Regelschulpauschale abgesehen.

Abs. 2: Der kantonale Förderbeitrag von 20 Franken pro SuS und Tag mit Übernachtung orientiert sich an den erfahrungsgemäss anfallenden Kosten für die externen Übernachtungen. Die finanzielle Förderung beschränkt sich auf mehrtägige Klassenlager, Projektwochen und Exkursionen mit externen Übernachtungen, die während der Schulwochen stattfinden. Aufgrund der externen Übernachtungen fallen vor allem bei diesen Aktivitäten höhere Kosten pro SuS an als die vom Bundesgericht als angemessen beurteilten Elternbeiträge.

Abs. 3: Pro Klasse und Lager, Projektwoche oder Exkursion wird der Kantonsbeitrag auf 1500 Franken pro Schuljahr beschränkt. Den Schulträgerschaften ist es jedoch freigestellt, wie viele Lager, Projektwochen oder Exkursionen sie durchführen wollen. Da der Förderbeitrag an die Anzahl der teilnehmenden SuS gebunden ist, profitieren kleine und grosse Schulen gleichermaßen. Die Beiträge werden nur ausgerichtet, soweit nicht bereits an die Kosten für das entsprechende Klassenlager, die Projektwoche oder die Exkursion kantonale Beiträge ausgerichtet wurden (wie z. B. Beiträge an die Lager des freiwilligen Schulsports oder Beiträge an Sprachaktivitäten).

5. Kindergarten

5.1 Istzustand

1) *Obligatorium*

Der Kanton Graubünden kennt ein Angebots-, jedoch kein Besuchsobligatorium für den Kindergarten (vgl. Art. 7 Abs. 3 Schulgesetz). Einzig für fremdsprachige Kinder können die Schulträgerschaften den Besuch des Kindergartens im Hinblick auf die Sprachförderung bereits heute für obligatorisch erklären. Der interkantonale Vergleich zeigt, dass mittlerweile alle Kantone – mit Ausnahme des Kantons Graubünden – den Besuch des Kindergartens für obligatorisch erklärt haben. Die überwiegende Mehrheit der Kantone hat sogar ein zweijähriges Kindergartenobligatorium gesetzlich verankert. Auch der Lehrplan 21 GR ist so aufgebaut, dass die Schulzeit für jedes Kind mit dem Eintritt in den zweijährigen Kindergarten beginnt. In der Praxis besuchen auch im Kanton Graubünden bereits heute 98% der Kinder den Kindergarten während zwei Jahren.

2) *Lektionen statt Stunden*

Gemäss geltender Gesetzgebung werden im Kanton Graubünden die Unterrichtseinheiten auf der Kindergartenstufe mit 60 Minuten und auf den anderen Stufen der Volksschule mit 45 Minuten berechnet. Bis vor wenigen Jahren haben verschiedene Kantone die Unterrichtseinheiten im Kindergarten in 60 Minuten-Lektionen berechnet. Heute halten nur noch die Kantone Graubünden und Schaffhausen an diesem System fest.

3) *Vollzeitpensum Lehrperson und Entlastung Klassenlehrperson auf Kindergartenstufe*

Der Umfang und die Berechnung des Vollzeitpensums der Lehrpersonen sind heute für die Kindergartenstufe anders geregelt als für die Primarstufe. Gemäss geltender Gesetzgebung beträgt die Anzahl Unterrichtseinheiten für das Vollzeitpensum einer Kindergartenlehrperson 24 Stunden pro Schulwoche. Dies entspricht rechnerisch 32 Lektionen zu 45 Minuten (gegenüber 29 Lektionen bei einem Vollzeitpensum auf der Primarstufe). Im Gegensatz zur Primarstufe und zur Sekundarstufe I werden bisher die Randauffangzeiten und Pausen auf das Unterrichtpensum der Kindergartenlehrpersonen angerechnet und einer Klassenlehrperson auf der Kindergartenstufe wird keine Entlastungslektion gewährt. Die meisten anderen Kantone anerkennen die Funktion der Klassenlehrperson auch auf der Kindergartenstufe.

4) Anpassung der Mindestbesoldungssätze auf Kindergartenstufe an Primarstufe

Graubünden hat im gesamtschweizerischen Vergleich das tiefste Lohnniveau auf der Kindergartenstufe. Im ostschweizerischen Vergleich liegt der Bündner Einstiegslohn von 61 620 Franken rund 20 % unter dem zweitiefsten Einstiegslohn (Kanton Schwyz mit einem normierten⁸ Einstiegslohn von 75 404 Franken). Insgesamt liegen die normierten Mindestbesoldungssätze auf den Stufen Minimum, 11. Dienstjahr und Maximum im Ostschweizer Mittel um rund 25 % über dem Jahreslohn des Kantons Graubünden.

Zudem zeigt sich eine klare Tendenz, dass immer mehr Kantone eine Lohngleichheit zwischen der Primar- und der Kindergartenstufe anstreben (bereits umgesetzt in den Kantonen AG, BE, BS, BL, FR, SO, VS, LU, AR, GL, SG, SH und im Fürstentum Liechtenstein; Stand 2020). Eine Kindergartenlehrperson muss heute, wie eine Primarlehrperson auch, eine Ausbildung mit Bachelorabschluss nachweisen. Die neuen Ausbildungslehrgänge an den pädagogischen Hochschulen umfassen neu die Kindergartenstufe sowie die 1. und 2. Primarklasse. Dies hat zur Folge, dass in Zukunft vermehrt Lehrpersonen alternierend oder gleichzeitig auf der Primarstufe und auf der Kindergartenstufe unterrichten können.

5.2 Erläuterungen zu den betroffenen Artikeln

Art. 7 Kindergartenstufe

Abs. 3 (aufgehoben): Dieser Absatz soll im Zuge der Revision ersatzlos gestrichen werden. Neu ist eine Besuchspflicht des Kindergartens vorgesehen (vgl. Art. 10 Abs. 2).

Art. 10 Recht auf Schulbesuch, Schulpflicht

Abs. 2 (geändert): Die Besuchspflicht wird für alle Schulstufen festgelegt. Damit wird neu auch der Besuch des Kindergartens obligatorisch, welcher gestützt auf Art. 7 Abs. 1 Schulgesetz zwei Jahre dauert.

Art. 12 Schuleintritt, Vorverlegung und Aufschub Schulpflicht

Abs. 1 (geändert): Aufgrund des Kindergartenobligatoriums ist Abs. 1 entsprechend anzupassen.

⁸ Für eine angemessene Vergleichbarkeit wurden die Mindestbesoldungssätze der mit dem Kanton Graubünden verglichenen Kantone bezüglich Pensum und Schulwochen auf die Werte des Kantons Graubünden normiert (Vollpensum von 29 Lektionen, 39 Schulwochen). Für den ostschweizerischen Vergleich werden die vergleichbaren Kantone AI, AR, GL, SG, SZ und TG herangezogen.

Art. 13 Dauer der Schulpflicht

Abs. 1 und Abs. 2 (geändert): Die zweijährige Kindergartenstufe zählt neu zur Schulpflicht und verlängert diese damit von neun auf elf Jahre.

Art. 23 Klassen

Abs. 1 (geändert): Auch auf der Kindergartenstufe werden alle SuS einer Klasse zugeteilt, wobei eine Klasse beide Kindergartenstufen umfasst (unter Vorbehalt der Abteilungsgrösse gemäss Art. 19 Abs. 1 Schulverordnung). In Kombination mit Art. 23 Abs. 2 Schulgesetz ist sichergestellt, dass auch auf der Kindergartenstufe eine Klassenlehrperson bezeichnet werden kann.

Art. 25 Unterricht

Abs. 2 (geändert): Die Lektionsdauer wird neu einheitlich für alle Stufen der Volksschule auf 45 Minuten festgelegt.

Hinweise zur Umsetzung

Die Vereinheitlichung der Lektionsdauer auf allen Schulstufen hat verschiedene Vorteile:

- einfachere schulorganisatorische Koordination der Infrastruktur (Turnhallenbelegungen, Aula etc);
- einfachere schulorganisatorische Koordination des sonderpädagogischen Unterrichts über die Schulstufen hinweg (z. B. Integrierte Förderung bzw. Integrative Sonderschulung, Sprachunterrichtssettings);
- einfacherer Einsatz von Lehrpersonen, die gleichzeitig auf der Primar- und Kindergartenstufe unterrichten (Lohnbuchhaltung, Pensenumrechnungen, Stundenplankoordination);
- einheitliche Blockzeiten auf der Kindergarten- und Primarstufe (bessere Planbarkeit für Erziehungsberechtigte mit Kindern auf verschiedenen Stufen der Volksschule);
- bessere Koordination der Transporte der SuS.

Die Vereinheitlichung findet auch in Bezug auf die Berechnung der Lektionentafeln und -dotationen statt. Die Lektionentafel wird deshalb mittels Regierungsbeschluss angepasst und die wöchentliche Unterrichtszeit für die Kindergartenstufe neu folgendermassen festgelegt:

- 1. Kindergartenjahr: Mindestens 22, maximal 24 Pflichtlektionen
- 2. Kindergartenjahr: 24 Pflichtlektionen

Die Pausen werden analog zur Primarstufe nicht mehr zum Pensum einer Lehrperson angerechnet. Demgegenüber ist die Regierung der Ansicht, dass die Randstundenbetreuung im Kindergartenalter eine nicht zu unterschätzende Betreuungsfunktion erfüllt. Gerade im Kindergartenalter ist die

Heterogenität in Bezug auf die unterschiedlichen Voraussetzungen besonders gross. Die Randauffangzeiten bieten den Kindergartenlehrpersonen eine wertvolle Gelegenheit, auf einzelne Kindergartenkinder oder Gruppen besonders einzugehen. Die Randauffangzeiten stellen somit einen festen Rahmen dar, um beispielsweise die Selbständigkeit der Kindergartenkinder in der neuen Schulumgebung zu fördern, ihre individuellen Bedürfnisse aufzufangen oder ihre individuellen Kompetenzen zu fördern.

Die Randauffangzeiten auf der Kindergartenstufe werden mit zwei Lektionen pro Woche an das Pensum der Kindergartenlehrperson angerechnet. Der Besuch der Randauffangzeiten bleibt für die Kindergartenkinder weiterhin freiwillig. Die Randauffangzeiten gehören jedoch zum fixen Pensum der Kindergartenlehrperson und zählen jedoch nicht zum Unterrichtspensum der Kindergartenkinder. Die Lektionentafel wird entsprechend von der Regierung angepasst.

Die nachfolgende Tabelle zeigt ein Beispiel, wie eine Schulträgerschaft die Stundenpläne für das 1. und 2. Kindergartenjahr im Einklang mit den Vorgaben der neuen Lektionentafel für die Kindergartenstufe gestalten könnte:

		Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
von – bis xx.xx – 8:15		Randauffangzeit				
08:15– 09:00	Blockzeit	Unterricht 1.+2. KG				
09:05– 09:50		Unterricht 1.+2. KG				
10:10– 10:55		Unterricht 1.+2. KG				
11:00– 11:45		Unterricht 1.+2. KG				
von – bis 11:45 – xx.xx		Randauffangzeit				
<i>Mittagspause</i>						
13:45–14:30		Unterricht 2. KG			Unterricht 1.+2. KG	
14:35–15:20		Unterricht 2. KG			Unterricht 1.+2. KG	

Selbstverständlich soll es auch in Zukunft im Kindergarten möglich sein, Halbklassenunterricht zu erteilen. Beispiel für eine Lektionentafel mit Halbklassenunterricht nachmittags für das 2. Kindergartenjahr:

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
von – bis xx.xx – 8:15	Randauffangzeit				
08:15– 09:00	Unterricht 1.+2. KG	Unterricht 1.+2. KG	Unterricht 1.+2. KG	Unterricht 1.+2. KG	Unterricht 1.+2. KG
09:05– 09:50	Unterricht 1.+2. KG	Unterricht 1.+2. KG	Unterricht 1.+2. KG	Unterricht 1.+2. KG	Unterricht 1.+2. KG
10:10– 10:55	Unterricht 1.+2. KG	Unterricht 1.+2. KG	Unterricht 1.+2. KG	Unterricht 1.+2. KG	Unterricht 1.+2. KG
11:00– 11:45	Unterricht 1.+2. KG	Unterricht 1.+2. KG	Unterricht 1.+2. KG	Unterricht 1.+2. KG	Unterricht 1.+2. KG
von – bis 11:45 – xx.xx	Randauffangzeit				
<i>Mittagspause</i>					
13:45–14:30	<i>Unterricht 2. KG, Gr. A</i>	<i>Unterricht 2. KG, Gr. B</i>		Unterricht 1.+2. KG	
14:35–15:20	<i>Unterricht 2. KG, Gr. A</i>	<i>Unterricht 2. KG, Gr. B</i>		Unterricht 1.+2. KG	

Abs. 3 (geändert): Für Schulträgerschaften, denen die Angleichung der Unterrichts- und Pausenzeiten auf der Kindergarten- und Primarstufe schulorganisatorische Probleme bereitet, soll neu das Amt (anstelle des Departements) in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen können. So können beispielsweise für dezentrale Kindergärten konkret angepasste Lösungen getroffen werden. An Inhalt und Form des Unterrichts im Kindergarten ändert sich nichts. Trotz der Umstellung der Lektionentafel in Lektionen à 45 Minuten wird der Unterricht im Kindergarten weiterhin nach dem Lehrplan 21 GR und damit nicht fächerorientiert erteilt.

Art. 26 Blockzeit

Abs. 2 (geändert): Die Blockzeit wird ebenfalls auf allen Volksschulstufen vereinheitlicht und beträgt neu somit auch auf der Kindergartenstufe vier aufeinanderfolgende Lektionen (statt drei Stunden). Die Umstellung von drei Stunden auf vier Lektionen plus Pausen führt auf der Kindergartenstufe gegenüber heute automatisch zu einer Ausdehnung der Blockzeit.

Art. 62 Vollzeitpensum

Abs. 1 (geändert): Die Harmonisierung der Anstellungsbedingungen für Kindergarten- und Primarlehrpersonen erfolgt nicht nur in Bezug auf die Mindestbesoldung, sondern auch in Bezug auf die für ein Vollzeitpensum zu leistenden Lektionen. Das Vollzeitpensum einer Lehrperson der Kindergartenstufe beträgt neu 29 Lektionen – analog dem Vollzeitpensum einer Primarlehrperson. Die bis anhin für ein Vollzeitpensum auf der Kindergartenstufe zu leistenden 24 Stunden entsprechen rechnerisch 32 Lektionen à 45 Minuten. Damit reduziert sich das Vollzeitpensum der Kindergartenlehrpersonen gegenüber dem geltenden Recht um drei Lektionen.

Das effektive Pensum der Kindergartenlehrpersonen ergibt sich aus den Unterrichtslektionen, den zwei anrechenbaren Lektionen für Randauffangzeiten und der Entlastungslektion für die Klassenlehrperson, was einem 93% Pensum entspricht (27 Lektionen). Die Schulträgerschaften können auch in Zukunft dort, wo es sinnvoll ist, in Halbklassen unterrichten.

Abs. 2 (geändert): Eine Klassenlehrperson auf der Kindergartenstufe erfüllt die gleichen Aufgaben wie eine Klassenlehrperson auf der Primarstufe und auf der Sekundarstufe I (pädagogische Führung der Klasse, primäre Ansprechperson für die Erziehungsberechtigten, Koordination der Zusammenarbeit mit anderen Lehrpersonen, Ansprechperson für die Schulleitung usw.). Deshalb erhalten neu auch Kindergartenlehrpersonen mit Funktion als Klassenlehrperson analog zu den Lehrpersonen der anderen Schulstufen eine Entlastungslektion pro Schulwoche.

Art. 66 Mindestjahresbesoldung

Abs. 1 lit. a (geändert): Die separate Regelung der Mindestjahresbesoldung auf der Kindergartenstufe wird aufgehoben. Die Besoldung auf der Kindergartenstufe wird neu analog zur Primarstufe geregelt.

Bemerkungen zu den betreffenden Artikeln des Kindergartens

Die Forderung nach der Gleichstellung der Kindergartenstufe mit der Primarstufe ist nicht nur aus finanzieller Sicht, sondern auch aus Sicht des Berufsauftrags und einer modernen, effizienten Schulorganisation gerechtfertigt. Im Kindergarten besteht kein Anspruch auf ein garantiertes Vollpensum, da sich der Stundenplan und damit die Unterrichtszeit der Lehrperson nach dem Stundenplan der SuS richtet. Auf der Primar- und Sekundarstufe I ist dies seit jeher der Fall. Die Lektionentafel einer deutschsprachigen Schule im Kanton Graubünden sieht beispielsweise in der 1. Primarklasse 24 Wochenlektionen vor. Eine Klassenlehrperson dieser Klasse erreicht nicht per se ein Vollpensum. Das Vollpensum wird nur erreicht, wenn eine Klassenteilung möglich ist oder zusätzliche Lektionen in anderen Klassen unterrichtet werden. Im Sinne der Gleichstellung der Schulstufen würde ein garantiertes

Vollpensum ohne Klassenteilungen und/oder weitere Verpflichtungen auf der Kindergartenstufe eine Ungleichbehandlung der Primarstufe bedeuten.

6. Altersentlastung

6.1 Istzustand

Gemäss aktueller Gesetzgebung haben nur Lehrpersonen mit einem Vollzeitpensum Anspruch auf Altersentlastung. Die Altersentlastung beträgt zwei Unterrichtseinheiten ab dem 55. Altersjahr und drei Unterrichtseinheiten ab dem 60. Altersjahr. Sobald das Pensum unter 100% fällt, entfällt der Anspruch auf eine Altersentlastung. Diese Behandlung entspricht nicht den Regelungen für die meisten Arbeitnehmenden in anderen Arbeitsfeldern. Dort besteht der Anspruch auf Altersentlastung unabhängig vom Anstellungsumfang.

Zudem führt die geltende Regelung zu paradoxen Ergebnissen. Dies lässt sich beispielhaft an einer Lehrperson aufzeigen, die über 60 Jahre alt ist und in einem 90%-Pensum arbeitet. Weil diese Lehrperson in einem Teilzeitpensum arbeitet, hat sie keinen Anspruch auf Altersentlastung. Würde sie ihr Pensum jedoch auf 100% erhöhen, hätte sie dank des Anspruchs auf Altersentlastung das gleiche Pensum, erhielte aber 10% mehr Lohn für die gleiche Arbeit.

6.2 Erläuterungen zu Art. 62

Art. 62 Vollzeitpensum

Abs. 3 (geändert): Die Entlastungshöhe von zwei bzw. drei Lektionen für Lehrpersonen mit einem Vollzeitpensum ab dem 55. bzw. 60. Lebensjahr entspricht einer gängigen Praxis in vielen Kantonen und ist im Kanton Graubünden gut akzeptiert. Diese Basis des Anspruchs auf Altersentlastung wird beibehalten. Mit der Streichung des Beisatzes «mit einem Vollpensum» gilt der Entlastungsanspruch neu für alle Lehrpersonen, unabhängig vom Anstellungsgrad. Dabei wird der Umfang der Altersentlastung im Verhältnis zum Anstellungsgrad bzw. zum Unterrichtspensum berechnet. Ein Minimalpensum für den Anspruch auf Altersentlastung ist nicht erforderlich, weil Lehrpersonen auch in verschiedenen Kleinpensen bei mehreren Arbeitgebern beschäftigt sein können.

Die Berechnung der Altersentlastung bei einem Teilzeitpensum kann z. B. folgendermassen aussehen: Eine Lehrperson mit einem Pensum von 26 Lektionen (entspricht bei einem Vollzeitpensum von 29 Lektionen einem Anstel-

lungsumfang von rund 90%) erhält ab dem 55. Lebensjahr eine Altersentlastung von 1,8 Lektionen (90% von 2 Lektionen Altersentlastung) und ab dem 60. Altersjahr von 2,7 Lektionen (90% von 3 Lektionen Altersentlastung, vgl. dazu die nachfolgende Tabelle).

Pensum in Lektionen	Altersentlastung in Lektionen	
	...ab dem 55. LJ	...ab dem 60. LJ
29	2	3
28	1.93	2.88
27	1.86	2.78
26	1.79	2.68
25	1.73	2.58
24	1.66	2.47
23	1.59	2.37
22	1.52	2.27
21	1.45	2.16
20	1.38	2.06
19	1.31	1.96
18	1.24	1.85
17	1.17	1.75
16	1.10	1.65
15	1.04	1.55
14	0.97	1.44
13	0.90	1.34
12	0.83	1.24
11	0.76	1.13
10	0.69	1.03
9	0.62	0.93
8	0.55	0.82
7	0.48	0.72
6	0.41	0.62
5	0.35	0.52
4	0.28	0.41
3	0.21	0.31
2	0.14	0.21
1	0.07	0.10

Der Anspruch auf Altersentlastung entsteht für Lehrpersonen mit Beginn des Schuljahrs, in welches der 55. Geburtstag fällt. Im Schuljahr, in welches der 60. Geburtstag fällt, erhöht sich der Anspruch (Stichtag für den Beginn des Schuljahrs ist jeweils der 1. August). Diese kann als Vergütung/ Einrechnung ins Pensum, als Gutschrift in die persönliche Pensenbuchhaltung, als Kombination von Vergütung und Gutschrift in die Pensenbuchhaltung oder in Form von Urlaub gewährt werden. Die Vergütung soll dabei die Ausnahme bleiben und vor allem bei Kleinpensen zur Anwendung gelangen. Die Altersentlastung sollte grundsätzlich im Rahmen einer Pensenreduktion zum Tragen kommen und nicht einen finanziellen Anreiz schaffen.

7. Kosten für Informations- und Kommunikationstechnologien

7.1 Istzustand

In den letzten Jahren sind die Ausgaben der Schulträgerschaften für die Infrastruktur der Informations- und Kommunikationstechnologien (ICT) der Schulen angestiegen. Ausgelöst durch den digitalen Wandel in Technologie und Gesellschaft hat der Einsatz von digitalen Lerninstrumenten und -formen stark an Bedeutung gewonnen. Die Schulen haben ihre Infrastrukturen in sehr unterschiedlicher Weise an die neuen Gegebenheiten angepasst. Die ICT-Infrastrukturen wurden in Abhängigkeit der lokalen Verhältnisse, wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Gemeinde sowie der bestehenden Organisation und Ausstattung der Schule ausgebaut.

Mit der Einführung des Lehrplans 21 GR wurde zudem das Fach Medien und Informatik neu in den Lehrplan aufgenommen. In diesem Zusammenhang wurden die Schulträgerschaften mittels einer Handreichung vom Departement darüber informiert, welche Voraussetzungen die Schulen erfüllen müssen, damit der Modullehrplan Medien und Informatik des Lehrplans 21 GR umgesetzt werden kann. Zudem wurden Empfehlungen bezüglich der ICT-Ausstattung der Schulen abgegeben.

7.2 Erläuterungen zur Anpassung der Regelschulpauschale für ICT

Gemäss Art. 69 Schulgesetz tragen die Schulträgerschaften die Kosten für die öffentliche Volksschule, soweit die Gesetzgebung keine anderen Kostenträger vorsieht. Grundsätzlich ist es somit die Aufgabe der Schulträgerschaften, die Werkzeuge für einen zeitgemässen Schulbetrieb bereitzustellen. Es liegt auch in der Autonomie der Schulträgerschaften, darüber zu entscheiden, welche Ausstattung der Schulen den lokalen Bedürfnissen und der wirt-

schaftlichen Leistungsfähigkeit der Schulträgerschaft entspricht. Für den besonderen Fall der ICT, die gewisse Mindeststandards auch für den Unterricht im neuen Fach Medien und Informatik sowie für gewisse Lehrmittel, die zunehmend in digitaler Form konzipiert werden, erfüllen müssen, ist der Kanton bereit, über eine Erhöhung der Regelschulpauschale einen Beitrag zu leisten. Damit leistet der Kanton einen Beitrag an eine zukunftsorientierte Bildung auf der Volksschulstufe und trägt damit zur Chancengleichheit der Schulträgerschaften bzw. der SuS bei. Der Beitrag orientiert sich an den kantonalen Empfehlungen bezüglich Ausstattung der Schulen mit ICT⁹ sowie der üblichen Abschreibungsdauer für IT-Geräte (fünf Jahre).¹⁰

Daraus ergeben sich folgende Erhöhungen der jährlich ausbezahlten kantonalen Regelschulpauschale:

Schulstufe	Pauschalbetrag pro SuS
Kindergartenstufe	Fr. 10.–
Primarstufe 1.– 4. Klasse	Fr. 20.–
Primarstufe 5.– 6. Klasse	Fr. 100.–
Sekundarstufe I	Fr. 200.–

Die Gesamteffekte der vorliegenden Teilrevision auf die Regelschulpauschale werden im Kapitel 4.2.3. zusammengefasst dargestellt.

8. Anpassung Mindestbesoldung der Primar- und Sekundarstufe I

8.1 Istzustand

Der Vergleich der Mindestbesoldungssätze für ein Vollpensum der Lehrpersonen der Primar- und Sekundarstufe I gemäss Art. 66 Abs. 1 Schulgesetz mit den Mindestbesoldungssätzen des Ostschweizer Mittels zeigt einen Rückstand der Bündner Löhne. Für eine angemessene Vergleichbarkeit wurden die Mindestbesoldungssätze des Ostschweizer Mittels bezüglich Pensum und Schulwochen auf die Werte des Kantons Graubünden normiert (Vollzeitpensum von 29 Lektionen, 39 Schulwochen). Die folgenden Kantone bilden die

⁹ Kindergartenstufe: 1 Tablet (à 500 Franken) pro 10 SuS; Primarstufe 1.– 4. Klasse: 1 Tablet (à 500 Franken) pro 4 SuS; Primarstufe 5.– 6. Klasse: 1 Notebook (à 1000 Franken) pro 2 SuS; Sekundarstufe: 1 Notebook (à 1000 Franken) pro 1 SuS.

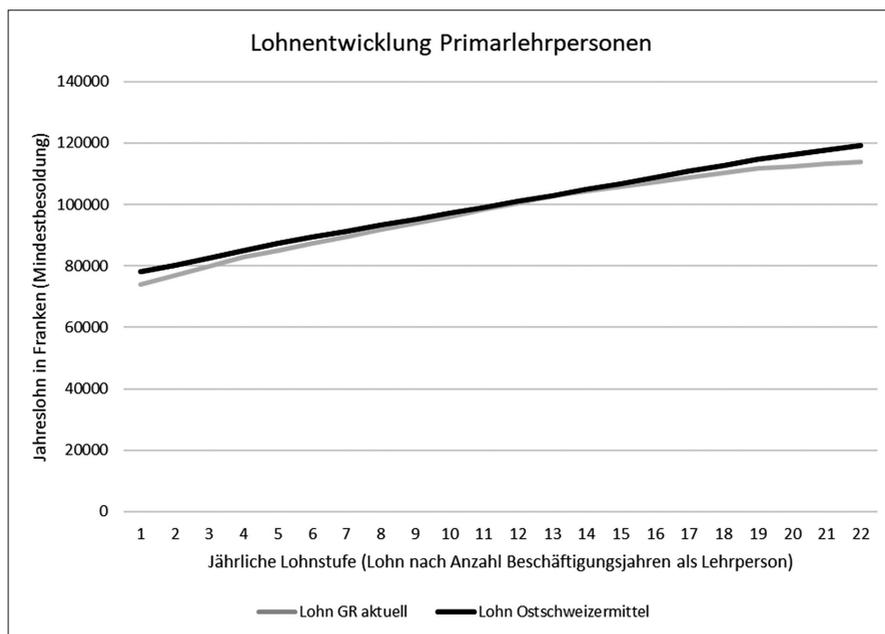
¹⁰ Gemäss Wegleitung der kantonalen Steuerverwaltung beträgt der jährliche Abschreibungssatz für IT-Geräte 20 % des Anschaffungswerts.

Basis für den Vergleich: AI, AR, GL, SG, SZ, TG. Der Vergleich berücksichtigt sowohl die erste Lohnstufe als auch den Anstieg der Lohnkurve bis zur obersten Lohnstufe.

Auf der ersten Lohnstufe (Einstiegsgehälter) liegen die Bündner Löhne für alle Lehrpersonen der Volksschule deutlich unter dem Ostschweizer Mittel. Für Primarlehrpersonen beträgt die Differenz 5,5 %, für Lehrpersonen der Sekundarstufe I mehr als 4 %. Bei den Fachlehrpersonen und den Lehrpersonen mit Ausbildungsabschluss in Sonderpädagogik sind die Differenzen bei den Einstiegsgehältern teilweise noch grösser.

In den folgenden zehn Beschäftigungsjahren als Lehrperson steigen die Bündner Löhne für alle Lehrpersonenkategorien jedoch schneller an als in den Vergleichskantonen. Anschliessend öffnet sich die Lohnschere wieder. Auf der obersten Lohnstufe weisen die Löhne der Bündner Lehrpersonen wieder einen ähnlich hohen Rückstand gegenüber dem Ostschweizer Mittel auf wie auf der ersten Lohnstufe.

Die untenstehende Grafik zeigt am Beispiel einer Primarlehrperson die Lohnunterschiede zwischen dem Kanton Graubünden und dem normierten Ostschweizer Mittel.



Die folgende Tabelle zeigt die durchschnittlichen Lohnrückstände der Bündner Lehrpersonen auf der Primar- und Sekundarstufe I gegenüber dem Ostschweizer Mittel während einer gesamten Berufskarriere von 36 Jahren¹¹:

Lehrpersonenkatgorie	Ø Differenz gegenüber Ostschweizer Mittel während gesamter Berufskarriere
Primarlehrperson/ Fachlehrperson Primarstufe	3,3 %
Lehrperson mit Ausbildungsabschluss in Sonderpädagogik (Primarstufe)	2,6 %
Real- u. Sekundarlehrperson, Lehrperson mit Ausbildungsabschluss in Sonderpädagogik (Sekundarstufe I)	2,5 %
Fachlehrperson Sekundarstufe I	5,3 %

8.2 Erläuterungen zu Art. 66

Art. 66 Mindestjahresbesoldung

Abs. 1 lit. a und lit. c (geändert): Die Mindestbesoldungssätze der Primar- und der Sekundarstufe I werden an das Ostschweizer Mittel angeglichen. Hierfür werden die Lohnstufenanstiege in der Schulverordnung so angepasst, dass die neuen Mindestbesoldungssätze in etwa dem Ostschweizer Mittel der Mindestbesoldungssätzen entsprechen. Dabei sollen nicht nur die Löhne auf der ersten Lohnstufe für alle Lehrpersonenkatgorien auf das Ostschweizer Mittel angehoben werden, sondern es soll die gesamte Lohnkurve bis zur obersten Lohnstufe an das Ostschweizer Mittel angeglichen werden. Auch die oberste Lohnstufe soll über den maximalen Prozentsatz des Lohnanstiegs gemäss Art. 66 Abs. 2 Schulgesetz so definiert werden, dass diese für alle Lehrpersonenkatgorien mindestens auf der Höhe des Ostschweizer Mittels liegt. Aufgrund des Kurvenverlaufs ergeben sich mit der Anpassung an das Ostschweizer Mittel auf einigen Stufen im mittleren Bereich negative Abweichungen gegenüber den heutigen Mindestbesoldungssätzen. In diesen Fällen gilt für die betroffenen Lehrpersonen der betragsmässige Besitzstand (vgl. Art. 99 Abs. 1 Schulgesetz).

Die Revision hat zur Folge, dass die Löhne der Bündner Lehrpersonen auf einem deutlich höheren Niveau starten und damit der Berufseinstieg

¹¹ Die durchschnittliche Dauer einer Berufskarriere von Bündner Volksschullehrpersonen beträgt rund 36 Jahre.

potenziell attraktiver wird. Im Gegenzug fällt der Anstieg der Löhne in den ersten Berufsjahren gegenüber heute flacher aus. Ab dem 12. Berufsjahr steigen die Löhne gegenüber heute jedoch wiederum steiler an. Daraus resultieren ein deutlich höheres Lohnmaximum und ein erhöhter finanzieller Anreiz in der zweiten Hälfte der Berufskarriere. Dies kann dazu beitragen, dass gerade bei erfahrenen Lehrpersonen ein Berufswechsel aus finanziellen Gründen seltener in Betracht gezogen wird.

Abs. 1 lit. b (aufgehoben): Diese Litera kann aufgrund der Zusammenführung der Kindergarten- und Primarstufe aufgehoben werden.

Abs. 2 (geändert): In diesem Absatz wird der maximale Stufenanstieg bis zur obersten Lohnstufe auf 153 % festgelegt. Weil die Löhne der ersten Lohnstufe um mehrere Prozentpunkte angehoben werden, wird trotz einer Reduktion des maximalen Stufenanstiegs um 1 % gegenüber heute (Istzustand: 154 %) gewährleistet, dass die oberste Lohnstufe für alle Lehrpersonenkategorien mindestens auf der Höhe des normierten Mittels liegt.

9. Unterrichtsberechtigung

9.1 Istzustand

Gemäss geltender Gesetzgebung ist die Unterrichtsberechtigung an ein anerkanntes Stufendiplom geknüpft. Deshalb müssen heute die Schulträgerschaften beim AVS eine temporäre Lehrbewilligung auch für Lehrpersonen beantragen, obschon diese über eine gleichwertige Qualifikation für den Unterricht auf einer anderen Schulstufe verfügen. Dazu gehören einerseits Lehrpersonen, welche die Befähigung zum Unterrichten auf der Kindergartenstufe sowie der 1. und 2. Primarklasse erlangen, jedoch lediglich über ein Stufendiplom der Kindergartenstufe verfügen. Diese müssen, obwohl für die 1. und 2. Primarklasse ausgebildet, eine Lehrbewilligung einholen, um die ersten beiden Primarklassen unterrichten zu dürfen.

Das Gleiche gilt zum Beispiel auch für Lehrpersonen mit einem Abschluss für die Sekundarstufe I, für Fachlehrpersonen mit einem Bachelor oder Master für Bewegung und Sport, Musik oder Textiles und Technisches Gestalten, welche auf der Primarstufe unterrichten wollen. Auch diese Lehrpersonen verfügen nicht über das entsprechende Stufendiplom und bedürfen heute einer Lehrbewilligung, obwohl sie über eine gleichwertige Ausbildung verfügen.

9.2 Erläuterungen zu Art. 57

Art. 57 Unterrichtsberechtigung

Abs. 1 (geändert): Die Regierung kann mit der Ergänzung «eine von der Regierung anerkannte Ausbildung» neu Ausbildungen einer bestimmten Schulstufe auch für weitere Schulstufen anerkennen. Von der Regierung anerkannte Ausbildungen führen zu einer Unterrichtsberechtigung und bedürfen keiner Lehrbewilligung mehr. Die Regierung soll mittels Sammelbeschluss festlegen können, für welche Lehrpersonenkategorien bzw. Ausbildungen eine Unterrichtsberechtigung anerkannt wird. Hierbei handelt es sich um zwei Kategorien:

Zur ersten Kategorie gehören neue Ausbildungsgänge, die zu einer Lehrbefähigung auf mehreren Schulstufen führen, das dabei erlangte Stufendiplom aber keine Unterrichtsberechtigung für alle befähigten Schulstufe umfasst. Ein aktuelles Beispiel dafür ist der Ausbildungsgang «Bachelorstudium Kindergarten und Primarschule (1.–2.)». Die Absolventinnen und Absolventen erlangen ein Stufendiplom für die Kindergartenstufe, sind aber auch befähigt, eine 1. und 2. Primarklasse zu unterrichten. Hierfür benötigen sie jedoch eine Lehrbewilligung. Diese Lehrpersonen würden neu für die beiden ersten Klassen der Primarstufe eine Unterrichtsberechtigung erhalten. Sollten Lehrpersonen mit dem «Bachelorstudium Kindergarten und Primar (1.–2.)» jedoch eine dritte Primarklasse unterrichten wollen, bedarf es auch zukünftig der Ausbildung für die gesamte Primarstufe oder einer vom Amt erteilten Lehrbewilligung.

Die zweite Kategorie umfasst die sogenannten Fachdiplome. Hierbei handelt es sich um Fachpersonen, welche auf einer tieferen Schulstufe als die diplomierte Schulstufe unterrichten. Die Regierung behält sich das Recht vor, Lehrpersonen mit einem höheren Abschluss erst dann die Unterrichtsberechtigung für eine tiefere Stufe zu erteilen, nachdem beispielsweise eine didaktische Zusatzausbildung/Weiterbildung absolviert wurde. Dies gilt es jeweils im Einzelfall zu prüfen. Beispiele sind Lehrpersonen mit einem pädagogischen Abschluss auf der Sekundarstufe I, welche auf der Primarstufe unterrichten. Gleiches gilt für Fachdiplome wie beispielsweise einen Master für Bewegung und Sport oder Musik oder für Fachdiplome für Textiles und Technisches Gestalten. Diese Lehrpersonen verfügen nicht über das entsprechende Stufendiplom und benötigen wie bis anhin eine Lehrbewilligung.

10. Anhörungsrecht für Schülerinnen und Schüler

10.1 Istzustand

Das geltende Schulgesetz listet in Art. 53 Abs. 1 die Rechte der SuS auf. Das Recht auf Anhörung ist dort nicht aufgeführt. In der Praxis finden Anhörungen der SuS in Schulangelegenheiten jedoch bereits statt. So wird beispielsweise im Rahmen von Zeugnisgesprächen oder bei disziplinarischen Angelegenheiten stets die Sichtweise der SuS eingeholt. Bei einem drohenden Schulausschluss kommen die Richtlinien zum Ausschluss von SuS vom Unterricht zur Anwendung, wonach den betroffenen Schulkindern und Jugendlichen – neben den Erziehungsberechtigten – ausdrücklich ein Anhörungsrecht eingeräumt wird.

10.2 Erläuterungen zu Art. 53

Art. 53 Rechte

Abs. 1 lit. c (neu): Mit der Ergänzung von Litera c wird das Recht auf Anhörung der SuS in den sie betreffenden Schulangelegenheiten explizit ins Schulgesetz aufgenommen. Damit wird das bis anhin bereits praktizierte Anhörungsrecht gesetzlich verankert.

11. Dispensation Pflichtfremdsprachen

11.1 Fraktionsauftrag Schweizerische Volkspartei (SVP)

In der Augustsession 2019 reichte die SVP den Fraktionsauftrag betreffend Bericht Erfahrung Dispensation Fremdsprachen auf Realstufe ein. Der Grosse Rat überwies den Auftrag im Sinne der Antwort der Regierung mit der Ergänzung, dass im Rahmen der nächsten Teilrevision des Schulgesetzes geprüft wird, ob die Regelung der Zuständigkeiten bezüglich der Befreiung von Pflichtfremdsprachen mit entsprechenden Kompensationsauflagen an die Schulträgerschaften delegiert werden soll.

11.2 Erwägungen

Gemäss Art. 45 Abs. 1 Schulgesetz können SuS mit besonderem Förderbedarf – gestützt auf ein schulpyschologisches Gutachten – mit angepasstem Lehrplan unterrichtet werden. In Art. 48 Abs. 2 Schulverordnung ist fest-

gehalten, dass es zur Befreiung von SuS von einzelnen Fächern der Bewilligung des Amts (AVS) bedarf. Die Fächerbefreiung stellt eine sonderpädagogische Massnahme im Sinne einer Lernzielanpassung dar.

Die Fächerbefreiung muss von den Erziehungsberechtigten beantragt werden. Das AVS hat das Bewilligungsverfahren intern an die zuständigen Bezirksinspektorate delegiert. Aufgrund des regelmässigen Austauschs zwischen Schulinspektorat und Schulträgerschaften sind sich abzeichnende Fälle von Fächerbefreiungen im Vorfeld bereits bekannt. Das Bezirksinspektorat prüft, ob alle Beteiligten (SuS, Erziehungsberechtigte, Schulleitung, Klassenlehrperson, Schulische Heilpädagogin, Fachlehrperson, Schulpsychologischer Dienst) mit der Befreiung einverstanden sind. Dieses Vorgehen und insbesondere die Delegation an das zuständige Bezirksinspektorat garantiert kurze Wege. Vom Zeitpunkt der Antragstellung durch die Erziehungsberechtigten bis zum Entscheid des Bezirksinspektorats vergehen in der Regel nur wenige Tage.

Da eine Abwahl vom entsprechenden Fach endgültig ist und somit zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr rückgängig gemacht werden kann, werden Fächerbefreiungen zurückhaltend gehandhabt und sind nur bei anhaltender Überforderung möglich.

Aus den oben erwähnten Gründen sieht die Regierung von einer Kompetenzverschiebung vom Kanton hin zu den Schulträgerschaften ab. Die dargelegte Praxis hat sich bewährt und eine Kompetenzverschiebung bezüglich der Befreiung von Pflichtfremdsprachen bzw. Fächern an die Schulträgerschaften würde die Bildungssicherheit gefährden.

Das Anliegen des Fraktionsauftrags der SVP soll jedoch mit einer gezielten Anpassung der kantonalen Richtlinien aufgenommen werden: In der dritten Realklasse soll die Abwahl einer Pflichtfremdsprache für SuS mit Lernschwierigkeiten vereinfacht werden. Anstelle der Pflichtfremdsprache sollen diese SuS die Kompetenzen in der Schulsprache oder Mathematik vertiefen können.

12. Kurztitelanpassung Schulgesetz

Der Kurztitel des Schulgesetzes wird so angepasst, dass eindeutig ist, dass das Gesetz die gesamte Volksschule d.h. alle Stufen von der Kindergarten- bis und mit Sekundarstufe I umfasst. Im Rahmen der vorliegenden Teilrevision soll deshalb der Kurztitel an den Haupttitel des Schulgesetzes angepasst werden. Gleichzeitig wird mit dieser Änderung auch eine Abkürzung eingeführt, wie sie in modernen Erlassen üblich ist. Diese Anpassung zieht zwei Folgeänderungen, nämlich in Art. 27 Abs. 3 und Art. 39 Abs. 2 Schulgesetz, nach sich.

IV. Personelle und finanzielle Auswirkungen

1. Personelle Auswirkungen

1) Stufe Kanton

Die vorliegende Teilrevision des Schulgesetzes hat für den Kanton keine personellen Auswirkungen.

2) Stufe Schulträgerschaften

Die vorliegende Schulgesetzrevision hat für die Schulträgerschaften keine unmittelbaren personellen Auswirkungen. Mittelbar können sich jedoch solche Auswirkungen ergeben.

2. Finanzielle Auswirkungen

2.1 Kostenteiler Kanton – Schulträgerschaften

Gemäss den Beschlüssen des Grossen Rats vom 11. Februar 2020 bzw. vom 13. Februar 2024 zum finanzpolitischen Richtwert Nr. 7 Lastenverschiebungen sind Lastenverschiebungen zwischen dem Kanton und den Gemeinden zu vermeiden (Botschaft Heft Nr. 8/2019–2020, S. 519 bzw. Botschaft Heft Nr. 5/2023–2024, S. 595). Entstehen im Bereich von Verbundaufgaben von Kanton und Gemeinden durch Bundes- oder Kantonsvorlagen Mehrkosten, sind diese im bisherigen Finanzierungsverhältnis aufzuteilen. Das aktuelle Finanzierungsverhältnis Kanton/Schulträgerschaften im Bereich der Volksschulen beträgt 10% zu 90%. Dieser Verteilschlüssel wird auf jene Mehraufwendungen angewendet, die nicht mittels separater Regelung, d. h. mittels spezifischen Kantonsbeiträgen abgegolten werden. Davon betroffen sind insbesondere die Anhebung der Mindestbesoldung, die Altersentlastung auch bei Teilzeitanstellungen, die ICT-Ansätze sowie die Reduktion des Unterrichtspenums für Klassenlehrpersonen auf der Kindergartenstufe. Der Kostenverteilschlüssel von 10% zu 90% wird in diesen Bereichen über eine entsprechende Erhöhung der Regelschulpauschalen gemäss Art. 72 Abs. 2 Schulgesetz sichergestellt (siehe Kap. 4.2.3.).

2.2 Mehraufwendungen für Kanton und Schulträgerschaften

Die durch die vorliegende Teilrevision resultierenden jährlichen Mehraufwendungen betragen gesamthaft rund 17 Millionen Franken. Davon entfallen rund 10 Millionen Franken auf die Lohnerhöhungen für die angestellt-

ten Lehrpersonen. Der Grossteil der Mehraufwendungen fällt entsprechend bei den Schulträgerschaften an. Nach der Kostenbeteiligung des Kantons – unter Anwendung des im vorangehenden Unterkapitel beschriebenen Verteilsschlüssels zwischen Kanton und Schulträgerschaften – resultieren auf Seiten des Kantons jährlich wiederkehrende Mehraufwendungen von rund 4,6 Millionen Franken (30 %) und auf Seiten der Schulträgerschaften von rund 12,8 Millionen Franken (70 %; weitere Details siehe Anhang). Die Kostenbeteiligung des Kantons erfolgt teilweise über spezifische Kantonsbeiträge in besonderen Bereichen und teilweise über die Anpassung der Regelschulpauschalen.

2.3 Anpassung der Regelschulpauschalen

Mittels Erhöhung der Regelschulpauschalen beteiligt sich der Kanton im Umfang von rund 2,5 Millionen Franken an den Mehraufwendungen der Schulträgerschaften. Die Kostenbeteiligung erfolgt konkret über die Erhöhung der Regelschulpauschalen gemäss Art. 72 Abs. 2 Schulgesetz auf den drei Schulstufen. Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Revisionspunkte, welche die Regelschulpauschalen betreffen:

Gesamtübersicht Regelschulpauschale	Anteil Kosten Schulträgerschaften / Anpassung Regelschulpauschale	Kindergarten-/Primarschule	Sekundarstufe I Real	Sekundarstufe I Sekundar
Spitalschulen	- 146'600	- 8	- 8	- 8
Erhöhung Mindestbesoldung KG, PS, Sek I auf Ost-CH-Mittel norm.	1'058'413	64	35	35
Altersentlastung	171'084	9	9	9
ICT Ansätze (gewichtet nach Anzahl SuS)	1'387'280	37	200	200
Reduktion Unterrichtspensum Klassenlehrperson Kindergartenstufe	81'090	4	4	4
Total Erhöhung Regelschulpauschalen	2'551'266	106	240	240
Regelschulpauschalen aktuell (Basisjahr 2009)		960	1'460	1'380
Regelschulpauschale aktuell inkl. Teuerung 2024		1'000	1'520	1'437
Regelschulpauschalen neu (Basisjahr 2009)		1'066	1'700	1'620
Regelschulpauschalen neu inkl. Teuerung 2024		1'106	1'760	1'677

Zur Erhöhung der Regelschulpauschalen ist Art. 72 Abs. 2 Schulgesetz anzupassen. In Bezug auf die Beiträge gilt zu beachten, dass diese bezüglich der Teuerung gemäss Art. 71 Abs. 2 Schulgesetz analog den weiteren im Schulgesetz festgelegten Beiträgen des Kantons dem Basisjahr 2009 entsprechen. Das heisst, die teuerungsbedingte Anpassung der erwähnten Pauschalen erfolgt erst zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung der Teilrevision. Damit ist gewährleistet, dass sämtliche Beiträge gemäss Schulgesetz die gleiche Preisbasis haben.

V. Gute Gesetzgebung

Die Grundsätze der «Guten Gesetzgebung» gemäss regierungsrätlichen Vorgaben (vgl. Regierungsbeschluss vom 16. November 2010 [Prot. Nr. 1070/2010]) werden mit der Revisionsvorlage beachtet.

VI. Regierungsrätliche Ausführungsverordnung

Art. 64a Abs. 1 des Gesetzes über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG; BR 170.100) verpflichtet die Regierung, in Botschaften an den Grossen Rat zu Teil- oder Totalrevisionen von Gesetzen nähere Ausführungen über den Inhalt einer vorgesehenen regierungsrätlichen Ausführungsverordnung zu machen. Um diese Vorgabe zu erfüllen, werden nachfolgend die Stossrichtung und der wesentliche Inhalt der Änderungen dargestellt, welche die Regierung aufgrund der vorliegenden Teilrevision auf Verordnungsebene zu erlassen beabsichtigt.

Schulverordnung

Spitalschulung

Mit dem neuen Art. 19a Schulgesetz kann das Departement Spitalschulen einen Leistungsauftrag erteilen. In der Verordnung beabsichtigt die Regierung zu regeln, unter welchen Voraussetzungen ein Leistungsauftrag erteilt werden kann und welche Elemente der Leistungsauftrag umfassen soll. Basis für die Erteilung eines Leistungsauftrags soll ein vom Amt genehmigtes Schulkonzept bilden. Der Leistungsauftrag soll sich in der Regel über vier Jahre erstrecken und insbesondere die Qualität und Quantität des Angebots, die Qualifikation des Personals, die Überprüfung der in Rechnung gestellten Leistungen und die Grundsätze der Leistungsabteilung regeln. Zudem plant die Regierung, der Spitalschule den Entscheid über den Zeitpunkt des Beginns der Beschulung zu überlassen. Massgebend ist dabei der medizinische Zustand des Schülers oder der Schülerin. Weiter legt die

Regierung fest, welche Kosten für die Spitalschulung anrechenbar sind. Dies sind nur Kosten, welche in unmittelbarem Zusammenhang mit der Spitalschulung stehen, für eine zweckdienliche Durchführung notwendig sind und im Rahmen einer zweckmässigen und wirtschaftlichen Betriebsorganisation und -führung tatsächlich anfallen.

Einführungsklassen (EK)

Die Regierung plant, die maximale Grösse einer separativen EK in der Regel auf zwölf SuS zu begrenzen. Die minimale Klassengrösse ist in Art. 20 Abs. 1 lit. b Schulverordnung auf Primarstufe auf fünf SuS festgelegt und gilt auch für die separativen EK. Mit einer Grösse von fünf bis zwölf SuS bietet die EK einen überschaubaren Rahmen und die Lehrperson kann – gegenüber einer regulären Primarschulabteilung – verstärkt auf die individuellen Bedürfnisse der einzelnen SuS eingehen. Damit Fehlzuweisungen vermieden werden können, erlässt die Regierung zudem eine Bestimmung zur Zielsetzung (Vorbereitung auf den Übertritt in die 2. Primarklasse während zwei Jahren) und Zielgruppe der EK (SuS, deren Schulbereitschaft noch nicht in allen Bereichen altersentsprechend entwickelt ist und für die ein Aufschub des Eintritts in die Primarstufe nicht sinnvoll erscheint) als niederschwellige sonderpädagogische Massnahme.

Niederschwellige sonderpädagogische Massnahmen

Mit der Streichung der Mindestvorgabe für die Integrative Förderung Prävention erhalten die Schulträgerschaften mehr Entscheidungsspielraum und können ihre Mittel für sonderpädagogische Massnahmen im niederschweligen Bereich den Bedürfnissen ihrer SuS entsprechend einsetzen (vgl. dazu die Ausführungen in Kap. III.3.4).

Kindergartenobligatorium

Mit der Einführung des Besuchsobligatoriums im Kindergarten verlängert sich die Schulpflicht auf elf Jahre und der nachobligatorische Schulbesuch beginnt erst ab dem 12. Schuljahr. Aufgrund der verlängerten Schulpflicht ist zudem eine vorzeitige Entlassung aus der Volksschule erst nach zehn obligatorischen Schuljahren möglich. Die entsprechenden Artikel in der Schulverordnung werden angepasst.

Altersentlastung bei Teilzeitpensen

Die Regierung beabsichtigt, die Form des Bezugs der Altersentlastung für Lehrpersonen mit Teilzeitpensen in der Verordnung zu konkretisieren. Diese kann als Vergütung/Einrechnung ins Pensum, in Form von Urlaub, als Gutschrift in die Pensenbuchhaltung oder als Kombination von Vergütung und Gutschrift in die Pensenbuchhaltung gewährt werden.

Anpassung der Mindestbesoldung für Lehrpersonen

Die Regierung beabsichtigt, die Anzahl der Lohnstufenanstiege nach dem Einstiegslohn bei 21 zu belassen. In Angleichung an die Lohnstufenanstiege gemäss Ostschweizer Mittel werden die Stufenanstiege so definiert, dass die Lohnkurve gegenüber heute gleichmässiger ansteigt. Das heisst, die ersten Stufenanstiege werden gegenüber heute reduziert und die letzten gegenüber heute erhöht.

VII. Inkrafttreten

Die vorliegende Teilrevision des Schulgesetzes untersteht dem fakultativen Referendum (Art. 17 Abs. 1 Ziff. 1 der Verfassung des Kantons Graubünden [nachfolgend KV; BR 110.100]). Das Begehren um Durchführung einer Volksabstimmung kann innert 90 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Beschlusses des Grossen Rates gestellt werden (Art. 17 Abs. 3 KV).

Die Teilrevision kann demnach frühestens nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist in Kraft gesetzt werden. Zuständig für die Inkraftsetzung ist die Regierung. Diese plant, sowohl die Teilrevision des Gesetzes als auch die Verordnungsrevision so rasch wie möglich, voraussichtlich am 1. August 2025, in Kraft zu setzen.

VIII. Anträge

Gestützt auf die vorangehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen:

1. auf die Vorlage einzutreten;
2. der Teilrevision des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz; BR 421.000) zuzustimmen;
3. den Auftrag Claus betreffend Wiedereinführung der Einführungsklasse im Kanton Graubünden abzuschreiben;
4. den Auftrag Michael betreffend Zuständigkeit und Gleichstellung der Schulungsformen im niederschweligen Bereich der Sonderpädagogik abzuschreiben;
5. den Auftrag Tenchio betreffend die Beibehaltung von Klassenlagern, Projektwochen und Exkursionen in den obligatorischen Schulen des Kantons Graubünden abzuschreiben;
6. den Fraktionsauftrag SVP betreffend Bericht Erfahrungen Dispensation Fremdsprachen auf Realstufe abzuschreiben.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landespräsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Namens der Regierung
Der Präsident: *Parolini*
Der Kanzleidirektor: *Spadin*

IX. Anhang

Gesamtübersicht Mehraufwendungen (jährlich wiederkehrend)					
Bereich	Gesetzliche Grundlage	Bemerkungen	Kanton	Schulträger	Total
			4'568'248	12'848'469	17'416'717
Auftrag Caluori: Spitalschulung	Art. 19a	Gemäss Auftrag Caluori beteiligen sich der Kanton und die Schulträgerschaften mit je 50 % an den Kosten. Anteil Schulträgerschaften wird von den Regelschulpauschalen abgezogen. Anteil Kanton: Minderkosten infolge Reduktion Regelschulpauschale um den Anteil der Schulträgerschaften. Mehrkosten im gleichen Umfang, da dieser Betrag an die Spitalschulen überwiesen wird, zusammen mit dem Anteil des Kantons.	203'489	-146'600	56'889
Auftrag Claus: Einführungsklassen	Art. 44 Abs. 2bis	Schaffung der Möglichkeit der Wiedereinführung der Einführungsklasse. Mehrkosten entstehen, weil die SuS der Einführungsklassen ein zusätzliches Jahr für das Durchlaufen der obligatorischen Schulzeit benötigen (zehn Jahre statt neun Jahre).	237'464	2'587'070	2'824'534
Auftrag Tenchio: Lager- und Projektwochen	Art. 88a	Beteiligung des Kantons an den Kosten der Schulträgerschaften für Schulreisen, Exkursionen, Klassenlager und Projektwochen (gemäss Bundesgerichts-Urteil dürfen nur noch 10 bis 16 Franken pro Tag von den Erziehungsberechtigten erhoben werden - Restkosten zu Lasten Schulträgerschaften).	435'114	0	435'114
Einführung des Kindergartenobligatoriums	Art. 7 u. 10 Abs. 2	Mehrkosten beim Kanton gemäss Pauschbeträgen im Schulgesetz pro zusätzliche SuS. Für die Schulträgerschaften sind die Kantonsbeiträge Mehreträge im gleichen Umfang. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass die wenigen, zusätzlichen SuS zwar keine Auswirkungen auf die Pensen der Kindergartenlehrpersonen haben, jedoch für die Schulträgerschaften Kosten ca. im Umfang der Kantonsbeiträge anfallen werden (Material, Administration usw.)	59'891	0	59'891
Anhebung Mindestbesoldung Kindergarten-, Primar-, Sekundarstufe I	Art. 66	Die Mindestbesoldungssätze der Kindergarten-, Primar- und Sekundarstufe I werden dem normierten Mittel angepasst	0	10'584'127	10'584'127
Kostenbeteiligung Kanton an den Kosten der Schulträgerschaften	Art. 72 Abs. 2	Anteil Regelschule Anteil Sonderschulung Der Kanton beteiligt sich an den Kosten der Schulträgerschaften, welche nicht mit einer spezifischen Finanzierung im Schulgesetz geregelt sind, mit 10 % (bzw. mit 100 % bei der ICT). Die Abgeltung erfolgt mittels Erhöhung der Regelschulpauschalen (Einführungsklassen, Anhebung Mindestbesoldungssätze, Altersentlastung, Reduktion Unterrichtspensum KG, ICT)	686'795	0	686'795
Altersentlastung auch bei Teilzeit-Anstellung	Art. 62 Abs. 3	Alle Lehrpersonen erhalten anteilmässig eine Altersentlastung	0	1'710'842	1'710'842
Kostenbeteiligung Kanton an den Kosten der Schulträgerschaften	Art. 72 Abs. 2	Anteil Regelschule Anteil Sonderschulung Der Kanton beteiligt sich an den Kosten der Schulträgerschaften, welche nicht mit einer spezifischen Finanzierung im Schulgesetz geregelt sind, mit 10 % (bzw. mit 100 % bei der ICT). Die Abgeltung erfolgt mittels Erhöhung der Regelschulpauschalen (Einführungsklassen, Anhebung Mindestbesoldungssätze, Altersentlastung, Reduktion Unterrichtspensum KG, ICT)	247'628	0	247'628
Kostenbeteiligung Kanton an den Kosten der Schulträgerschaften für die ICT	Art. 72 Abs. 2	Zusätzliche Aufwendungen der Schulträgerschaften im ICT Bereich im Zusammenhang mit dem LP 21GR und der Einführung des Fachs Medien + Informatik. Beteiligung des Kantons mittels Erhöhung der Regelschulpauschale.	1'387'280	-1'387'280	0
Reduktion Unterrichtspensum Klassenlehrperson Kindergartenstufe	Art. 62 Abs. 1 u. 2	Neu wird für die Klassenlehrperson auf der Kindergartenstufe das Vollpensum um eine Lektion reduziert. Basis Anhebung Lohn auf Mindestbesoldung Oelschweizer-Mittel Primar	0	810'897	810'897
Kostenbeteiligung Kanton an den Kosten der Schulträgerschaften	Art. 72 Abs. 2	Der Kanton beteiligt sich an den Kosten der Schulträgerschaften, welche nicht mit einer spezifischen Finanzierung im Schulgesetz geregelt sind, mit 10 % (bzw. mit 100 % bei der ICT). Die Abgeltung erfolgt mittels Erhöhung der Regelschulpauschalen (Einführungsklassen, Anhebung Mindestbesoldungssätze, Altersentlastung, Reduktion Unterrichtspensum KG, ICT)	810'090	-810'090	0

Abkürzungsverzeichnis / Abbreviaziuns / Elenco delle abbreviazioni

AVS	Amt für Volksschule und Sport
<i>USS</i>	<i>Uffizi per la scola populara ed il sport</i>
<i>USPS</i>	<i>Ufficio per la scuola popolare e lo sport</i>
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (SR 101)
<i>Cst.</i>	<i>Constituziun federala da la Confederaziun svizra (CS 101)</i>
<i>Cost.</i>	<i>Costituzione federale della Confederazione svizzera (RS 101)</i>
EK	Einführungsklasse
<i>CIntr</i>	<i>classa d'introducziun</i>
<i>CI</i>	<i>Classe introduttiva</i>
EKUD	Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement
<i>DECA</i>	<i>Departament d'educaziun, cultura e protecziun da l'ambient</i>
<i>DECA</i>	<i>Dipartimento dell'educazione, cultura e protezione dell'ambiente</i>
ICT	Informations- und Kommunikationstechnologie
<i>ICT</i>	<i>tecnologia d'infurmaziun e da comunicaziun</i>
<i>TIC</i>	<i>Tecnologia dell'informazione e della comunicazione</i>
SuS	Schülerinnen und Schüler
<i>SeS</i>	<i>scolaras e scolars</i>
<i>All.</i>	<i>Allievi</i>
U	Urteil
<i>S</i>	<i>sentenzia</i>
<i>S</i>	<i>Sentenza</i>

Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz)

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BR Nummern)

Neu: –
Geändert: **421.000**
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 Abs. 1 und Art. 89 Abs. 2 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom ...,

beschliesst:

I.

Der Erlass "Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz)"
BR [421.000](#) (Stand 1. Januar 2025) wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)

Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden (~~Schulgesetz~~**Volksschulge-
setz, VSG**)

Art. 7 Abs. 3 (aufgehoben)

³ *Aufgehoben*

Art. 10 Abs. 2 (geändert)

² Der Schulbesuch ist auf der ~~Primarstufe~~**Kindergarten-, Primar-** und auf der Se-
kundarstufe I obligatorisch.

Art. 12 Abs. 1 (geändert)

¹ Kinder, die bis zum 31. Dezember das fünfte Altersjahr erfüllt haben, ~~können~~**treten** auf Beginn des Schuljahres desselben Kalenderjahres in die Kindergartenstufe ~~eintreten~~**ein**.

Art. 13 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die Schulpflicht umfasst in der Regel ~~neun~~**elf** Schuljahre. Schülerinnen und Schüler, die den lehrplanmässigen Unterricht der Volksschule schneller absolvieren, werden vorzeitig aus der Schulpflicht entlassen.

² Mit Erfüllung der ~~neunjährigen~~**elfjährigen** Schulpflicht oder mit vorzeitiger Absolvierung der Volksschule endet das Recht auf Besuch der Volksschule.

Titel nach Art. 15 (geändert)

3.3. Privatschulen, Privatunterricht und ~~Privatunterricht~~Spitalschulen

Art. 19a (neu)

Spitalschulen, Leistungsauftrag und Finanzierung

¹ Das Departement bezeichnet Spitäler und Kliniken, die Unterricht für Schülerinnen und Schüler anbieten können. Es kann diesen einen Leistungsauftrag zur Führung einer Spitalschule erteilen.

² Die Schulträgerschaften beteiligen sich an den Kosten der Spitalschulen mit einer jährlichen Pauschale pro Schülerin oder Schüler. Die Berechnung der Pauschale erfolgt aufgrund der effektiven anrechenbaren Aufwendungen der Spitalschulen für die Schülerinnen und Schüler.

³ Der Kanton trägt maximal die jährlich anrechenbaren Restkosten.

Art. 23 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Schülerinnen und Schüler der ~~Primarstufe~~**Kindergarten-, Primar-** und der Sekundarstufe I werden einer Klasse zugeteilt.

Art. 25 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

² Die Unterrichtseinheiten dauern auf der ~~Primarstufe~~**Kindergarten-, Primar-** und der Sekundarstufe I ~~45 Minuten und auf der Kindergartenstufe 60 Minuten~~.

³ Das ~~Departement~~**Amt** kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

Art. 26 Abs. 2 (geändert)

² Auf der ~~Kindergartenstufe beträgt die Blockzeit mindestens drei aufeinander folgende Stunden. Auf der~~**Kindergarten- und** Primarstufe beträgt die Blockzeit mindestens vier aufeinander folgende Lektionen.

Art. 27 Abs. 3 (geändert)

³ Das Gesetz über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Graubünden vom 18. Mai 2003 findet auf Angebote im Rahmen der weitergehenden Tagesstrukturen gemäss ~~Schulgesetzgebung~~**Volksschulgesetzgebung** sinngemäss Anwendung.

Art. 39 Abs. 2 (geändert)

² Die Regierung legt die durch die Schulträgerschaften zu erbringenden Leistungen fest. Sie kann für die Schulung von Kindern vorläufig Aufgenommener, Asylsuchender oder Fahrender Anordnungen treffen, die von den Bestimmungen des ~~Schulgesetzes~~**Volksschulgesetzes** abweichen.

Art. 44 Abs. 2^{bis} (neu)

^{2bis} Die Schulträgerschaft kann die erste Primarklasse ausserdem als Einführungs-klasse führen. Diese vermittelt die Lernziele der ersten Primarklasse in zwei Jahren und gilt für die Erfüllung der Schulpflicht als ein Schuljahr.

Art. 46 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Die Umsetzung der nieder- und hochschwelligen sonderpädagogischen Massnahmen erfolgt bedürfnisorientiert in integrativen, **teilintegrativen** und separativen Schulungs- und Förderformen.

² Die Umsetzung **der hochschwelligen sonderpädagogischen Massnahmen** erfolgt integrativ, soweit die Schulung und Förderung für die Schülerin oder den Schüler mit besonderem Förderbedarf in der Regelklasse vorteilhaft und für die Regelklasse tragbar sind.

³ Andernfalls erfolgt die Umsetzung **der hochschwelligen sonderpädagogischen Massnahmen** teilintegrativ als Gruppen- oder Einzelunterricht oder separativ in Abteilungen von Institutionen der Sonderschulung oder in Familien.

Art. 53 Abs. 1

¹ Die Schülerinnen und Schüler haben Anspruch auf:

- b) **(geändert)** Achtung und Stärkung ihrer Persönlichkeit;
- c) **(neu)** Anhörung in den sie betreffenden Schulangelegenheiten.

Art. 57 Abs. 1 (geändert)

¹ Lehrpersonen müssen über einen anerkannten, stufengemässen Abschluss oder über eine **von der Regierung anerkannte Ausbildung beziehungsweise eine** vom Amt erteilte Lehrbewilligung verfügen.

Art. 62 Abs. 1, Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Für ein Vollzeitpensum sind folgende Anzahl Unterrichtseinheiten pro Schulwoche zu leisten:

a) **(geändert)** Kindergartenstufe: ~~24 Stunden~~ **29 Lektionen**

² Das Pensum einer Klassenlehrperson der ~~Primarstufe~~ **Kindergarten-, Primar- und der Sekundarstufe- I** reduziert sich um eine Lektion pro Schulwoche.

³ Lehrpersonen ~~mit einem Vollpensum~~ haben ab dem 55. Altersjahr Anspruch auf Altersentlastung.

Art. 66 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Für die Lehrpersonen der öffentlichen Volksschule gelten bei einem Vollpensum gemäss Artikel 62 folgende Mindestbesoldungssätze (inklusive 13. Monatslohn):

Erste Lohn-

stufe

a) **(geändert)** ~~Kindergartenstufe~~ **Kindergarten- und Primarstufe:**

1. **(geändert)** ~~Kindergartenlehrperson: Erste Lohnstufe~~ **Kindergarten-, Primar- und Fachlehrpersonen Fr. 60 78 000.-**
2. **(neu)** Lehrpersonen mit Ausbildungsabschluss in Sonderpädagogik Fr. 85 000.-

b) *Aufgehoben*

c) Sekundarstufe I:

1. **(geändert)** Real- und Sekundarlehrpersonen und Lehrpersonen mit Ausbildungsabschluss in Sonderpädagogik: ~~Erste Lohnstufe Fr. 88 000~~ **94 600.-**
2. **(geändert)** Fachlehrpersonen mit einem oder mehr als einem Fach ~~bzw. beziehungsweise~~ einem oder mehr als einem Fachbereich: ~~Erste Lohnstufe Fr. 82 000~~ **90 600.-**

² Die Mindestbesoldung für die oberste Lohnstufe beträgt ~~154~~ **153** Prozent des Ansatzes der ersten Lohnstufe.

Art. 72 Abs. 2

² Die Pauschalen betragen für die:

a) **(geändert)** Kindergarten- und Primarstufe: Fr. ~~960~~ **1066.-**

b) Sekundarstufe I:

1. **(geändert)** Realschule Fr. ~~1460~~ **1700.-**
2. **(geändert)** Sekundarschule Fr. ~~1380~~ **1620.-**

Art. 88a (neu)

Pauschalbeiträge an Klassenlager, Projektwochen und Exkursionen

¹ Der Kanton fördert mit Pauschalbeiträgen an die Schulträgerschaften die Durchführung von mehrtägigen Klassenlagern, von Projektwochen und von Exkursionen mit externen Übernachtungen während der Schulwochen.

² Der kantonale Beitrag beträgt 20 Franken pro Schülerin oder Schüler und durchgeführtem Tag mit externer Übernachtung.

³ Der maximale kantonale Pauschalbeitrag pro Klasse und Lager, Projektwoche oder Exkursion beträgt 1500 Franken pro Schuljahr.

⁴ Die Regierung kann den Beitrag der Teuerung anpassen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Lescha davart las scolas popularas dal chantun Grischun (Lescha da scola)

Midada dals [Data]

Relaschs tangads da questa fatschenta (numers dal DG)

Nov: –
Midà: **421.000**
Aboli: –

Il Cussegl grond dal chantun Grischun,

sa basond sin l'art. 31 al. 1 e sin l'art. 89 al. 2 da la Constituziun chantunala,
sunter avair gi' invista da la missiva da la Regenza dals ...,

concluda:

I.

Il relasch "Lescha davart las scolas popularas dal chantun Grischun (lescha da scola)" DG [421.000](#) (versiun dals 01-01-2025) vegn midà sco suonda:

Titel (midà)

Lescha davart las scolas popularas dal chantun Grischun (~~lescha da scola~~ **Lescha davart las scolas popularas, LSP**)

Art. 7 al. 3 (aboli)

³ *aboli*

Art. 10 al. 2 (midà)

² La frequentaziun da la scola è obligatorica sin il stgalim **da scolina, sin il stgalim** primar e sin il stgalim secundar I.

Art. 12 al. 1 (midà)

¹ Uffants che han cumpleni il 5avel onn da vegliadetgna fin ils 31 da december ~~pon entrarentran~~ en il stgalim da scolina cun il cumenzament da l'onn da scola dal medem onn chalendar.

Art. 13 al. 1 (midà), al. 2 (midà)

¹ L'obligaziun d'ir a scola cumpiglia per regla ~~9~~**11** onns da scola. Scolaras e scolars che absolvan pli svelt l'instrucziun conform al plan d'instrucziun da la scola populara, vegnan relaschads pli baud da l'obligaziun d'ir a scola.

² Sche l'obligaziun d'ir a scola ~~da 9~~**dad 11** onns è ademplida u sche la scola populara è vegnida absolvida pli svelt, finescha il dretg da frequentar la scola populara.

Titel suenter Art. 15 (midà)

3.3. Scolas privatas ed, instrucziun privata e scolas en ils ospitals

Art. 19a (nov)

Scolas en ils ospitals, incarica da prestaziun e finanziaziun

¹ Il departament designescha ils ospitals e las clinicas che pon porscher instrucziun per scolaras e scolars. El po conceder a tals e talas ina incarica da prestaziun per manar ina scola en l'ospital.

² Las instituziuns ch'èn responsablas per la scola sa participeschan cun ina pauschala annuala per scolara u scolar als custs da las scolas en ils ospitals. La pauschala vegn calculada sin fundament dals custs effectivs imputabls da las scolas en ils ospitals per las scolaras ed ils scolars.

³ Il chantun surpiglia maximalmain ils custs restants ch'èn imputabls mintga onn.

Art. 23 al. 1 (midà)

¹ Las scolaras ed ils scolars dal stgalim **da scolina, dal stgalim primar** e dal stgalim secundar- I vegnan attribuids ad ina classa.

Art. 25 al. 2 (midà), al. 3 (midà)

² Las unitads d'instrucziun duran 45 minutas sin il stgalim ~~primar ed a scolina~~, sin il stgalim ~~secundar I primar~~ e 60 minutas sin il stgalim ~~da scolina secundar I~~.

³ En cas motivads po il ~~departament~~**uffizi** permetter excepziuns.

Art. 26 al. 2 (midà)

² Sin il stgalim da la scolina ~~importan las uras da bloc almain trais uras consecutivas~~. ~~Sine~~ **sin** il stgalim primar importan las uras da bloc almain quatter lecziuns consecutivas.

Art. 27 al. 3 (midà)

³ La ~~lescha~~**Lescha** davart la promoziun da la tgira d'uffants complementara a la famiglia en il chantun Grischun vegn applitgada conform al senn per purschidas en il rom da las structuradas dal di supplementaras tenor la legislaziun ~~da seola~~**davart las scolas popularas**.

Art. 39 al. 2 (midà)

² La ~~regenza~~**Regenza** fixescha las prestaziuns che ston vegnir furnidas da las instituziuns ch'èn responsablas per la scola. Per la scolaziun d'uffants da personas ch'èn admessas provisoricamain, da requirentas e da requirents d'asil ubain da viagiantas e da viagiants po ella prender mesiras che divergeschan da las disposiziuns da la ~~lescha da seola~~**Lescha davart las scolas popularas**.

Art. 44 al. 2^{bis} (nov)

^{2bis} Ultra da quai po l'instituziun ch'è responsabla per la scola manar l'emprima classa primara sco classa d'introducziun. Quella intermediëscha las finamiras da l'instrucziun da l'emprima classa primara en dus onns e vala – per l'adempliment da l'obligaziun d'ir a scola – sco in onn da scola.

Art. 46 al. 1 (midà), al. 2 (midà), al. 3 (midà)

¹ Las mesiras simplas e las mesiras pretensiusas da la pedagogia speziala vegnan realisadas – ~~en dependenza dal tut tenor~~ basegn – en furmas ~~integrativas e separativas~~ da la scolaziun e da la promoziun **integrativas, parzialmain integrativas e separativas**.

² ~~La realisaziun vegn fatga~~**Las mesiras pretensiusas da la pedagogia speziala vegnan realisadas** en moda integrativa, sche la scolaziun e la promoziun en la classa regulara ~~han~~ avantatgs per la scolara u ~~per~~ il scolar che ha in basegn spezial da promoziun e sche quai è supportabel per la classa regulara.

³ Cas cuntrari vegnan las mesiras **pretensiusas da la pedagogia speziala** realisadas en moda parzialmain integrativa sco instrucziun da gruppa u sco instrucziun individuala ubain en moda separativa en partiziuns d'instituziuns da la scolaziun speziala u en famiglias.

Art. 53 al. 1

¹ Las scolaras ed ils scolars han il dretg sin:

- b) **(midà)** respect e rinforz da lur personalitad-;
- c) **(nov)** audiziun en ils fatgs da scola che pertutgan ellas sezzas ed els sezs.

Art. 57 al. 1 (midà)

¹ Las personas d'instrucziun ston avair in diplom reconuschì che correspunda al stgalim u ina scolaziun ch'è vegnida reconuschida da la Regenza respectivamain ina permissiun da dar scola ch'è vegnida concedida da l'uffizi.

Art. 62 al. 1, al. 2 (midà), al. 3 (midà)

¹ Per in pensum cumplain sto vegnir prestà il suandant dumber d'unitads d'instrucziun per emna:

a) (midà) stgalim da scolina: 24-uras
29 lecziuns

² Il pensum d'ina persuna d'instrucziun da classa dal stgalim da scolina, dal stgalim primar e dal stgalim secundar I vegn reduci per 1 lecziun per emna da scola.

³ ~~Persunas~~ Las personas d'instrucziun eun in pensum cumplain han il dretg sin ina facilitaziun da vegliadetgna a partir dal 55avel onn da vegliadetgna.

Art. 66 al. 1 (midà), al. 2 (midà)

¹ Per las personas d'instrucziun da la scola populara publica valan en cas d'in pensum cumplain tenor l'~~artitgel 62~~ artitgel 62 las suandantas tariffas minimalas da salarisaziun (inclusiv il 13avel salari mensil) (~~emprim~~ ~~emprim~~):

Emprim stgalim da salari):salari

a) (midà) stgalim da scolina e stgalim primar:

1. (midà) ~~persuna~~ personas d'instrucziun da la scolina, personas d'instrucziun da la scola primara e personas d'instrucziun spezialisadas: fr. 6078 000.–

2. (nov) personas d'instrucziun che han in diplom en pedagogia speziala: fr. 85 000.–

b) *aboli*

c) stgalim secundar I:

1. (midà) personas d'instrucziun da la scola reala e da la scola secundara e ~~persunas d'instrucziun~~ che han in diplom en pedagogia speziala: fr. 88 000 ~~94 600.–~~ **94 600.–**

2. (midà) personas d'instrucziun spezialisadas cun in u cun dapli che in rom respectivamain cun in u cun dapli che in sector spezial: fr. 82 000 **90 600.–**

² La salarisaziun minimala per il stgalim da salari il pli aut importa ~~454153~~ **454153** pertschient da la tariffa da l'emprim stgalim da salari.

Art. 72 al. 2

² Las pauschalas importan:

a) (midà) per il stgalim da scolina e per il stgalim primar: fr. 960 1066.–

b) per il stgalim secundar I:

-
- | | | |
|----|--------------------------------|-----------------------------------|
| 1. | (midà) scola reala: | fr. 1460 1700.- |
| 2. | (midà) scola secundara: | fr. 1380 1620.- |

Art. 88a (nov)

Contribuziuns pauschalas a champs da classa, ad emnas da project ed ad excursiuns

¹ Cun contribuziuns pauschalas a las instituziuns ch'èn responsablas per la scola promova il chantun la realisaziun da champs da classa da plirs dis, d'emnas da project e d'excursiuns cun pernottaziuns externas durant las emnas da scola.

² La contribuziun chantunala importa 20 francs per scolara u scolar e per di realisà cun pernottaziun externa.

³ La contribuziun pauschala chantunala maximala per classa e per champ, per emna da project u per excursiun importa 1500 francs per onn da scola.

⁴ La Regenza po adattar questa contribuziun a la chareschia.

II.

Naginas midadas en auters relaschs.

III.

Naginas aboliziuns d'auters relaschs.

IV.

Questa revisiun parziala è suttamessa al referendum facultativ.

La Regenza fixescha il termin da l'entrada en vigur.

Legge per le scuole popolari del Cantone dei Grigioni (Legge scolastica)

Modifica del [Data]

Atti normativi interessati (numeri CSC)

Nuovo: –
Modificato: **421.000**
Abrogato: –

Il Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni,

visto l'art. 31 cpv. 1 e l'art. 89 cpv. 2 della Costituzione cantonale,
visto il messaggio del Governo del ...,

decide:

I.

L'atto normativo "Legge per le scuole popolari del Cantone dei Grigioni (Legge scolastica)" CSC [421.000](#) (stato 1 gennaio 2025) è modificato come segue:

Titolo (modificato)

Legge per le scuole popolari del Cantone dei Grigioni (Legge ~~scolastica~~ **sulle scuole popolari, LSP**)

Art. 7 cpv. 3 (abrogato)

³ *Abrogato*

Art. 10 cpv. 2 (modificato)

² È obbligatorio frequentare la scuola **dell'infanzia, quella** di grado elementare e **quella** di grado secondario I.

Art. 12 cpv. 1 (modificato)

¹ I bambini che compiono il quinto anno d'età entro il 31- dicembre ~~possono accedere~~ **reaccedono** alla scuola dell'infanzia all'inizio dell'anno scolastico del medesimo anno civile.

Art. 13 cpv. 1 (modificato), cpv. 2 (modificato)

¹ L'obbligo scolastico dura di norma ~~neveundici~~ **neveundici** anni scolastici. Gli allievi che portano a termine in anticipo l'insegnamento previsto dal programma didattico **della scuola popolare** vengono prosciolti anticipatamente dall'obbligo scolastico.

² Il diritto di frequentare la scuola popolare cessa con l'adempimento dell'obbligo scolastico di ~~neveundici~~ **neveundici** anni oppure con il completamento anticipato della scuola popolare.

Titolo dopo Art. 15 (modificato)

3.3. Scuole private-e, insegnamento privato e scuole all'interno di ospedali

Art. 19a (nuovo)

Scuole all'interno di ospedali, mandato di prestazioni e finanziamento

¹ Il Dipartimento designa ospedali e cliniche che possono impartire lezioni ad allievi. Esso può conferire loro un mandato di prestazioni per la gestione di una scuola all'interno dell'ospedale.

² Gli enti scolastici partecipano ai costi delle scuole all'interno di ospedali con una forfetaria annua per allievo. La forfetaria viene calcolata sulla base delle spese computabili effettive per gli allievi sostenute dalle scuole all'interno di ospedali.

³ Il Cantone si fa carico al massimo dei costi residui computabili annualmente.

Art. 23 cpv. 1 (modificato)

¹ Gli allievi **di scuola dell'infanzia**, del grado elementare e del grado secondario I vengono assegnati a una classe.

Art. 25 cpv. 2 (modificato), cpv. 3 (modificato)

² ~~Nel~~ **Nella scuola dell'infanzia, nel** grado elementare e nel grado secondario I le unità d'insegnamento durano ~~45 minuti, nella scuola dell'infanzia durano 60~~ **60** minuti.

³ In casi motivati, ~~il Dipartimento~~ **l'Ufficio** può autorizzare eccezioni.

Art. 26 cpv. 2 (modificato)

² Nella scuola dell'infanzia ~~l'orario fisso ammonta ad almeno tre ore consecutive. Nel~~ **e nel** grado elementare l'orario fisso ammonta ad almeno quattro lezioni consecutive.

Art. 27 cpv. 3 (modificato)

³ La legge sulla promozione dell'assistenza ai bambini complementare alla famiglia nel Cantone dei Grigioni del 18- maggio 2003 trova applicazione per analogia a offerte nel quadro di ulteriori strutture diurne conformemente alla legislazione ~~seola-~~
~~stiea~~**sulle scuole popolari.**

Art. 39 cpv. 2 (modificato)

² Il Governo stabilisce le prestazioni che gli enti scolastici devono fornire. Per l'istruzione scolastica di figli di persone ammesse provvisoriamente, richiedenti l'asilo o nomadi, può adottare disposizioni divergenti dalle disposizioni della legge ~~seola-~~
~~stiea~~**sulle scuole popolari.**

Art. 44 cpv. 2^{bis} (nuovo)

^{2bis} L'ente scolastico può inoltre gestire la prima classe elementare quale classe introduttiva. Questa classe trasmette gli obiettivi di apprendimento della prima classe elementare sull'arco di due anni ed è considerata come un anno scolastico ai fini dell'adempimento dell'obbligo scolastico.

Art. 46 cpv. 1 (modificato), cpv. 2 (modificato), cpv. 3 (modificato)

¹ L'attuazione dei provvedimenti di pedagogia specializzata a bassa e ad alta soglia avviene in base alle esigenze secondo forme di istruzione e di sostegno integrative, **parzialmente integrative** e separative.

² L'attuazione **dei provvedimenti di pedagogia specializzata ad alta soglia** avviene in forma integrativa se l'istruzione e il sostegno nella classe regolare risultano vantaggiosi per l'allievo con bisogni educativi speciali e sostenibili per la classe regolare.

³ In caso contrario, l'attuazione **dei provvedimenti di pedagogia specializzata ad alta soglia** avviene in forma parzialmente integrativa quale insegnamento a gruppi o individuale, oppure in forma separativa in sezioni di strutture per l'istruzione scolastica speciale oppure all'interno di famiglie.

Art. 53 cpv. 1

¹ Gli allievi hanno diritto:

- b) **(modificata)** al rispetto e al rafforzamento della loro personalità;
- c) **(nuova)** di essere sentiti in relazione alle questioni concernenti la scuola che li riguardano.

Art. 57 cpv. 1 (modificato)

¹ Gli insegnanti devono disporre di un diploma riconosciuto conforme al grado ~~o~~
~~o~~**pure di una formazione riconosciuta dal Governo oppure** di un'autorizzazione all'insegnamento rilasciata dall'Ufficio.

Art. 62 cpv. 1, cpv. 2 (modificato), cpv. 3 (modificato)

¹ Per un impiego a tempo pieno va prestato il seguente numero di unità d'insegnamento per settimana di scuola:

a) **(modificata)** scuola dell'infanzia: ~~24 ore~~ **29 lezioni**

² Il volume d'impiego di un insegnante di classe **di scuola dell'infanzia**, del grado elementare e del grado secondario I si riduce di una lezione per settimana di scuola.

³ A partire dai 55 anni d'età, gli insegnanti ~~assunti a tempo pieno~~ hanno diritto a uno sgravio per anzianità.

Art. 66 cpv. 1 (modificato), cpv. 2 (modificato)

¹ Per gli insegnanti della scuola popolare pubblica valgono, in caso di impiego a tempo pieno conformemente all'articolo 62, le seguenti aliquote retributive minime (inclusa tredicesima mensilità):

Minimo

a) **(modificata) per la scuola dell'infanzia e il grado elementare:**

1. **(modificata) insegnante**~~insegnanti~~ di scuola dell'infanzia:~~minimo, di scuola elementare e insegnanti specialisti~~ fr. ~~60-78~~ **000.**

2. **(nuova)** insegnanti con diploma in pedagogia speciale fr. 85 000.–

b) *abrogata*

c) grado secondario I:

1. **(modificata)** insegnanti di scuola di avviamento pratico e di scuola secondaria e insegnanti con diploma in pedagogia speciale:~~minimo~~ fr. ~~88 000~~ **94 600.–**

2. **(modificata)** insegnanti specialisti con una o più di una materia oppure con uno o più di un settore:~~minimo~~ fr. ~~82-000~~ **90 600.–**

² L'importo minimo dello scatto per anzianità di servizio più elevato ammonta al ~~154~~ **153 per cento** dello stipendio minimo.

Art. 72 cpv. 2

² Le forfetarie ammontano a:

a) **(modificata)** per la scuola dell'infanzia e il grado elementare: fr. ~~960~~ **1066.–**

b) per il grado secondario I:

1. **(modificata)** scuola di avviamento pratico fr. ~~1-460~~ **1700.–**

2. **(modificata)** scuola secondaria fr. ~~1-380~~ **1620.–**

Art. 88a (nuovo)

Contributi forfetari a favore di campi scuola, settimane di progetto ed escursioni

¹ Il Cantone promuove lo svolgimento di campi scuola di più giorni, di settimane di progetto e di escursioni con pernottamenti esterni durante le settimane di scuola versando contributi forfetari agli enti scolastici.

² Il contributo cantonale ammonta a 20 franchi per allievo e giorno svolto con pernottamento esterno.

³ Il contributo forfetario cantonale massimo per classe e campo, settimana di progetto o escursione ammonta a 1500 franchi per anno scolastico.

⁴ Il Governo può adeguare il contributo al rincaro.

II.

Nessuna modifica in altri atti normativi.

III.

Nessuna abrogazione di altri atti normativi.

IV.

La presente revisione parziale è soggetta a referendum facoltativo.

Il Governo stabilisce la data dell'entrata in vigore.

Auszug Geltendes Recht

Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz)

Vom 21. März 2012 (Stand 1. Januar 2025)

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden¹⁾,

gestützt auf Art. 31 Abs. 1 und Art. 89 Abs. 2 der Kantonsverfassung²⁾,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 5. Juli 2011³⁾,

beschliesst:

3. Schul- und Bildungsangebote

3.1. SCHULSTUFEN

Art. 7 Kindergartenstufe

³ Der Besuch des Kindergartens ist grundsätzlich freiwillig. Die Schulträgerschaft kann den Kindergartenbesuch für fremdsprachige Kinder obligatorisch erklären.

3.2. SCHULPFLICHT, SCHULORT UND UNENTGELTLICHKEIT

Art. 10 Recht auf Schulbesuch, Schulpflicht

² Der Schulbesuch ist auf der Primarstufe und auf der Sekundarstufe I obligatorisch.

Art. 12 Schuleintritt, Vorverlegung und Aufschub der Schulpflicht

¹ Kinder, die bis zum 31. Dezember das fünfte Altersjahr erfüllt haben, können auf Beginn des Schuljahres desselben Kalenderjahres in die Kindergartenstufe eintreten.

¹⁾ GRP 2011/2012, 892

²⁾ BR [110.100](#)

³⁾ Seite 653

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Art. 13 Dauer der Schulpflicht

¹ Die Schulpflicht umfasst in der Regel neun Schuljahre. Schülerinnen und Schüler, die den lehrplanmässigen Unterricht der Volksschule schneller absolvieren, werden vorzeitig aus der Schulpflicht entlassen.

² Mit Erfüllung der neunjährigen Schulpflicht oder mit vorzeitiger Absolvierung der Volksschule endet das Recht auf Besuch der Volksschule.

3.3. PRIVATSCHULEN UND PRIVATUNTERRICHT

4. Organisation der Schule

4.2. SCHULBETRIEB

Art. 23 Klassen

¹ Die Schülerinnen und Schüler der Primarstufe und der Sekundarstufe I werden einer Klasse zugeteilt.

Art. 25 Unterricht

² Die Unterrichtseinheiten dauern auf der Primarstufe und der Sekundarstufe I 45 Minuten und auf der Kindergartenstufe 60 Minuten.

³ Das Departement kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

Art. 26 Blockzeit

² Auf der Kindergartenstufe beträgt die Blockzeit mindestens drei aufeinander folgende Stunden. Auf der Primarstufe beträgt die Blockzeit mindestens vier aufeinander folgende Lektionen.

Art. 27 Tagesstrukturen

³ Das Gesetz über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Graubünden vom 18. Mai 2003 findet auf Angebote im Rahmen der weiter gehenden Tagesstrukturen gemäss Schulgesetzgebung sinngemäss Anwendung.

4.4. ERGÄNZENDE ANGEBOTE

Art. 39 Fremdsprachige Kinder

² Die Regierung legt die durch die Schulträgerschaften zu erbringenden Leistungen fest. Sie kann für die Schulung von Kindern vorläufig Aufgenommener, Asylsuchender oder Fahrender Anordnungen treffen, die von den Bestimmungen des Schulgesetzes abweichen.

4.6. SONDERPÄDAGOGISCHE MASSNAHMEN

Art. 46 Schulungs- und Förderformen

¹ Die Umsetzung der nieder- und hochschwelligen sonderpädagogischen Massnahmen erfolgt bedürfnisorientiert in integrativen und separativen Schulungs- und Förderformen.

² Die Umsetzung erfolgt integrativ, soweit die Schulung und Förderung für die Schülerin oder den Schüler mit besonderem Förderbedarf in der Regelklasse vorteilhaft und für die Regelklasse tragbar sind.

³ Andernfalls erfolgt die Umsetzung teiltintegrativ als Gruppen- oder Einzelunterricht oder separativ in Abteilungen von Institutionen der Sonderschulung oder in Familien.

4.7. GESUNDHEITSFÖRDERUNG UND VERSICHERUNG

Art. 51 Schulärztlicher und schulzahnärztlicher Dienst

¹ Der schulärztliche und der schulzahnärztliche Dienst werden in der Volksschule nach den Vorschriften des Bundes und des Kantons durchgeführt. Kontrolluntersuchungen sind obligatorisch.

² Die Schulträgerschaft wählt die Schulärztin oder den Schularzt und die Schulzahnärztin oder den Schulzahnarzt. Sie organisiert die Durchführung von Massnahmen.

Art. 52 Versicherungen

¹ Die Schulträgerschaft schliesst auf ihre Kosten folgende Versicherungen ab:

- a) Versicherung der Schülerinnen und Schüler gegen Unfälle in der Schule, bei Veranstaltungen der Schule und auf dem Schulweg;
- b) Haftpflichtversicherung für Schulpersonal sowie Schülerinnen und Schüler im Schulbetrieb.

5. Die Schülerinnen und Schüler

Art. 53 Rechte

¹ Die Schülerinnen und Schüler haben Anspruch auf:

- b) Achtung und Stärkung ihrer Persönlichkeit.

6. Die Lehrpersonen

6.1. ANSTELLUNG UND PFLICHTEN

Art. 57 Unterrichtsberechtigung

¹ Lehrpersonen müssen über einen anerkannten, stufengemässen Abschluss oder über eine vom Amt erteilte Lehrbewilligung verfügen.

Art. 62 Vollzeitpensum

¹ Für ein Vollzeitpensum sind folgende Anzahl Unterrichtseinheiten pro Schulwoche zu leisten:

- a) Kindergartenstufe: 24 Stunden

² Das Pensum einer Klassenlehrperson der Primarstufe und der Sekundarstufe I reduziert sich um eine Lektion pro Schulwoche.

³ Lehrpersonen mit einem Vollpensum haben ab dem 55. Altersjahr Anspruch auf Altersentlastung.

6.2. BESOLDUNG

Art. 66 Mindestjahresbesoldung

¹ Für die Lehrpersonen der öffentlichen Volksschule gelten bei einem Vollpensum gemäss Artikel 62 folgende Mindestbesoldungssätze (inklusive 13. Monatslohn):

- a) Kindergartenstufe:
 - 1. Kindergartenlehrperson: Erste Lohnstufe Fr. 60 000
- b) Primarstufe:
 - 1. Primarlehrpersonen und Fachlehrpersonen: Erste Lohnstufe Fr. 72 000
 - 2. Lehrpersonen mit Ausbildungsabschluss in Sonderpädagogik: Erste Lohnstufe Fr. 79 000
- c) Sekundarstufe I:
 - 1. Real- und Sekundarlehrpersonen und Lehrpersonen mit Ausbildungsabschluss in Sonderpädagogik: Erste Lohnstufe Fr. 88 000
 - 2. Fachlehrpersonen mit einem oder mehr als einem Fach bzw. einem oder mehr als einem Fachbereich: Erste Lohnstufe Fr. 82 000

² Die Mindestbesoldung für die oberste Lohnstufe beträgt 154 Prozent des Ansatzes der ersten Lohnstufe.

8. Finanzierung der Schulen

8.2. BEITRÄGE DES KANTONS UND DER SCHULTRÄGERSCHAFTEN

Art. 72 Regelschulpauschale

² Die Pauschalen betragen für die: *

- | | |
|-------------------------------------|----------|
| a) * Kindergarten- und Primarstufe: | Fr. 960 |
| b) Sekundarstufe I: | |
| 1. * Realschule | Fr. 1460 |
| 2. * Sekundarschule | Fr. 1380 |

